




Leistungsübersicht und Bedingungen **R+V BauKombi 25 für Investoren**

R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
Bundesrepublik Deutschland

Leistungsübersicht

R+V BauKombi 25 für Investoren

 Versicherungssummen, Erst-Risikosummen und Selbstbehalte zur Bauleistungs-, Feuerrohbau-, Altbauversicherung		
BAULEISTUNGSVERSICHERUNG (FEUER, ALTBAU OPTIONAL)		
Risiken	Ziffer	
Vorläufige Gesamt-Bausumme gemäß DIN 276 (Kostengruppen 200 bis 700 inklusiv Mieterausbauten sowie sämtliche Honorarsummen für Ingenieure, Architektenleistungen etc.)	1.2	Gemäß Antrag / Angebot, maximal 25.000.000 EUR netto / brutto
Mitversicherung Feuer		Gemäß Antrag / Angebot
Mitversicherung Altbau	4.2	Gemäß Antrag / Angebot
Nachhaftung gemäß Klausel TK 5290	4.3	24 Monate
Versicherte Kosten auf „Erstes Risiko“		<ul style="list-style-type: none"> - Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe: 100.000 EUR - Dekontaminations-/ Entsorgungskosten: 250.000 EUR - Bewegungs- und Schutzkosten: 100.000 EUR - Baugrund- und Bodenmassen: 100.000 EUR - Zusätzliche Aufräumungskosten: 100.000 EUR - Feuerlöschkosten inkl. Gebühren (sofern Ziffer 4.2.7 vereinbart): 50.000 EUR - Sachen im Gefahrenbereich: 250.000 EUR - Mehrkostenversicherung bei Bauzeitverlängerung durch Sachschaden: 150.000 EUR - Radioaktive Isotope: 50.000 EUR - Wiederbeschaffungskosten für Standardprogramme: 50.000 EUR - Schadensuchkosten: 100.000 EUR - Arbeits- und Eilfrachtzuschläge: 50.000 EUR - Luftfrachtkosten: 50.000 EUR - Baustelleneinrichtung: 100.000 EUR (inkl. Bauschilder 5.000 EUR) - Akten, Pläne, Zeichnungen, Wechseldatenträger: 50.000 EUR - Gerüste: 100.000 EUR - Beschleunigungskosten: 50.000 EUR

	<ul style="list-style-type: none"> - zusätzliche Schadenabwendungs- und -minderungskosten: 250.000 EUR - zusätzliche Schadenermittlungs- und Schadenssuchkosten: 250.000 EUR - Starkregenereignisse: 50 % der Versicherungssumme nach Ziffer 2.8.1, max. 2.500.000 EUR - Soweit ausdrücklich vereinbart (vgl. Antrag / Angebot) gilt mitversichert: <p>Schäden an der Altbausubstanz gemäß Ziffer. 4.4: 500.000 EUR</p>
<p>Selbstbehalte je Versicherungsfall im Rahmen der Bauleistungsversicherung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Generell 1.000 EUR - Starkregenereignisse: 10%, mindestens jedoch der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt - Schäden an Altbausubstanz: 10 %, mindestens 2.500 EUR

Leistungsübersicht

R+V BauKombi 25 für Investoren

 Versicherungssummen, Ersatzleistungen und Selbstbehalte zur Bauherrenhaftpflicht-, Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschaden- sowie zur Berufshaftpflicht- Versicherung		
BAUHERRENHAFTPFLICHT-, BETRIEBSHAFTPFLICHT-, PRODUKTHAFTPFLICHT-, UMWELTHAFTPFLICHT- UND UMWELTSCHADEN-VERSICHERUNG		
Risiken	Ziffer	
Versicherungssummen und Höchstentschädigung	2.8.2	10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall zweifach maximiert für die Laufzeit des Vertrages
Ersatzleistungen im Rahmen der Bauherrenhaftpflicht-, Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschaden-Versicherung gemäß zugrundeliegender Versicherungsbedingungen Die Gesamtleistung für alle derartigen Schäden ist während der Laufzeit des Vertrages jeweils auf das Zweifache maximiert.	5.10.3	- Folgeschäden Schlüsselverlust 100.000 EUR
	5.11	- Mietsachschäden an beweglichen Sachen 500.000 EUR
	5.12	- Schäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen 500.000 EUR
	5.15	- Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge 1.000.000 EUR
	5.16	- Verletzung von Datenschutzgesetzen 500.000 EUR
	5.17	- IT-Risiken und BIM 5.000.000 EUR
	5.19	- Asbestschäden 1.000.000 EUR
	5.20	- Auslösen von Fehlalarm 500.000 EUR
	7.9	- Verändern von Grundwasserverhältnissen 5.000.000 EUR
	7.11	- Bearbeitungsschäden 5.000.000 EUR
	7.16	- Schadenverhütungskosten 1.000.000 EUR
	7.17	- Datenlöschkosten 5.000.000 EUR
	7.18	- Feuerwehreinsätze infolge Betriebsstoffverlusts bei Kraftfahrzeugen 500.000 EUR
	7.20	- Energieausweise und Energieberatung für Gebäude 500.000 EUR
	7.23	- Nebenberufliche Prüftätigkeiten gemäß Trinkwasserverordnung 500.000 EUR

Ersatzleistungen im Rahmen der Bauherrenhaftpflicht-, Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschaden-Versicherung gemäß zugrundeliegender Versicherungsbedingungen Die Gesamtleistung für alle derartigen Schäden ist während der Laufzeit des Vertrages jeweils auf das Zweifache maximiert.	7.25	- Evakuierungskosten	500.000 EUR
	8.4	- Nachbesserungsbegleitschäden	1.000.000 EUR
	8.4.2	- Nachbesserungsbegleitschäden bezüglich Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und Nutzungsausfall	100.000 EUR
	8.6	- Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko	1.000.000 EUR;
	9.4	- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung	1.000.000 EUR
	10.5.1 Nr. 3	- Ausgleichsanierungen im Rahmen der Umweltschadensversicherung	1.000.000 EUR
	10.5.3 10.5.4	- insgesamt für Kosten im Rahmen der Zusatzbausteine 1 und 2	500.000 EUR
	10.7	- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen der Umweltschadensversicherung	1.000.000 EUR
Versicherungssumme zur AKB-Zusatzdeckung	2.8.2	7.500.000 EUR für Personenschäden	
		1.300.000 EUR für Sachschäden	
		50.000 EUR für Vermögensschäden	
Selbstbehalte je Versicherungsfall im Rahmen der Bauherren-, Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschaden-Versicherung	2.9.2	- Personenschäden: 0 EUR - Sach- und Vermögensschäden: 2.500 EUR	

Leistungsübersicht

R+V BauKombi 25 für Investoren

BERUFSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG		
Versicherungssummen und Höchstentschädigung	2.8.2	2.500.000 EUR pauschal für Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall zweifach maximiert für die Laufzeit des Vertrages (Personenschäden gelten im Rahmen der Versicherungssumme zur Betriebs- und Produkthaftpflicht- Versicherung versichert)
Mitversicherung Erweiterte Planungsdeckung		Gemäß Antrag / Angebot
Ersatzleistungen im Rahmen der Berufshaftpflicht-Versicherung gemäß zugrundeliegender Versicherungsbedingungen Die Gesamtleistung für alle derartigen Schäden ist während der Laufzeit des Vertrages jeweils auf das Zweifache maximiert.	5.10.3	- Folgeschäden Schlüsselverlust 100.000 EUR
	5.11	- Mietsachschäden an beweglichen Sachen 500.000 EUR
	5.12	- Schäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen 500.000 EUR
	5.15	- Gebrauch fremder Kraffahrzeuge 1.000.000 EUR
	5.16	- IT-Risiken und BIM 5.000.000 EUR
	5.17	- Verletzung von Datenschutzgesetzen 500.000 EUR
	5.19	- Asbestschäden 1.000.000 EUR
	5.20	- Auslösen von Fehlalarm 500.000 EUR
	6.10	- Soweit ausdrücklich vereinbart (vgl. Antrag / Angebot) gilt mitversichert: Erweiterte Planungsdeckung 2.500.000 EUR
Selbstbehalte je Versicherungsfall im Rahmen der Berufshaftpflicht-Versicherung	2.9.2	- Personenschäden: 0 EUR - Sach- und Vermögensschäden: 5.000 EUR - Im Rahmen der Planungshaftpflichtversicherung für Generalübernehmer und Bauträger: 10.000 EUR - Soweit Versicherungsfälle im Rahmen der Erweiterten Planungsdeckung mitversichert gelten: 10.000 EUR

Bedingungen

Kombinierte Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung für Hochbauobjekte

R+V BauKombi 25 für Investoren

Bedingungen

R+V BauKombi 25 für Investoren

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil zur Police (AT)	12
1.1	Vertragsgrundlagen	12
1.2	Beginn des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer	12
1.3	Beitrag	12
1.4	Änderung der Beitragsbemessungsgrundlagen	13
1.5	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	13
1.6	Mehrfachversicherung und Überversicherung	13
1.7	Wegfall des versicherten Interesses	14
1.8	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	14
1.9	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	14
1.10	Verjährung	14
1.11	Außergerichtliche Beschwerdestelle	14
1.12	Auslandssteuer	15
2	RISIKODEKLARATION / VERSICHERUNGSSUMMEN / ERSATZLEISTUNGEN / SELBSTBEHALTE / VERSICHERUNGSBEITRAG	16
2.1	Versicherungsnehmer	16
2.2	Versicherte	16
2.3	Versicherer	16
2.4	Versichertes Bauvorhaben	16
2.5	Vertragsdauer	16
2.6	Extended Maintenance/ Nachhaftung	17
2.7	Objektbezogene bautechnische Auflagen/ Obliegenheiten/ Ausschlüsse	17
2.8	Versicherungssummen	18
2.9	Selbstbehalte	19
2.10	Versicherungsbeitrag	19
3	ALLGEMEINER TEIL	21
3.1	Vertragsgrundlagen	21
3.2	Verzicht auf Rückgriff gegen Mitversicherte und Mitversicherung gegenseitiger Ansprüche	21
3.3	Repräsentanten	21
3.4	Gerichtsstand	22
3.5	Versehen	22
3.6	Regress	22
3.7	Kündigungsverzicht im Versicherungsfall	22
3.8	Anerkennung	22
3.9	Gefahrenerhöhung	22
3.10	Vorrang der Bauleistungs-Versicherung	22
3.11	Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen	22

3.12	Reparaturbeginn	23
3.13	Sanktionsklausel	23
4	BAULEISTUNGSVERSICHERUNG	24
4.1	Versicherte Sachen	24
4.2	Versicherte Gefahren	24
4.3	Nicht versicherte Gefahren	25
4.4	Schäden an der Altbausubstanz	25
4.5	Versicherungsort	26
4.6	Versicherungssummen	26
4.7	Umfang der Ersatzpflicht	26
4.8	Beginn und Ende der Haftung	26
4.9	Maintenance-Versicherung	26
5	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU DEN HAFTPFLICHT-VERSICHERUNGEN	27
5.1	Allgemeine Bestimmungen	27
5.2	Konzern-Kumulklausele	27
5.3	Mitversicherte Personen	27
5.4	Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften, Projektgruppen, Joint Ventures	28
5.5	Verlängerte Verjährungsfristen/Gewährleistungsfristen	29
5.6	Kaufmännische Prüf- und Rügepflichten	29
5.7	Schiedsgerichtsvereinbarungen	29
5.8	Arbeitsmaschinen, Kraft- und Wasserfahrzeuge	30
5.9	Belegschafts- und Besucherhabe	30
5.10	Schlüsselrisiko	30
5.11	Mietsachschäden	31
5.12	Schäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen	32
5.13	Strahlenschäden	32
5.14	Strafrechtsschutz	33
5.15	Gebrauch fremder Fahrzeuge	33
5.16	Verletzung von Datenschutzgesetzen	34
5.17	IT-Risiken und BIM	34
5.18	Bausoftware	36
5.19	Asbestschäden	36
5.20	Auslösen von Fehlalarm	37
5.21	Aufopferungsansprüche	37
5.22	Eigenschäden	37
5.23	Abwehrkosten für unvermeidbare Schäden	37
5.24	Ausschlüsse	37
6	BERUFS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	39
6.1	Gegenstand der Versicherung	39
6.2	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	39
6.3	Umfang des Versicherungsschutzes	39

6.4	Verlängerung der Verjährungsfrist bei Leistungen an Grundstücken	40
6.5	Auslandsschäden	40
6.6	Allmählichkeits- und Bearbeitungsschäden	41
6.7	Umweltschäden durch Leistungen für das Bauvorhaben	41
6.8	Verändern von Grundwasserverhältnissen	41
6.9	Ausschlüsse	41
6.10	Planungshaftpflichtversicherung für Generalübernehmer oder Bauträger (ohne eigene Bauausführung)	42
6.11	Erweiterte Planungshaftpflichtversicherung	43
7	BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	44
7.1	Gegenstand des Vertrages	44
7.2	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	44
7.3	Umfang des Versicherungsschutzes	44
7.4	Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht	44
7.5	Haftungsfreistellungen	44
7.6	Allmählichkeits-, Abwasserschäden, Schwammbildung	44
7.7	Überschwemmungen	45
7.8	Schäden durch Unterfangungen/ Unterfahrungen	45
7.9	Schäden durch Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben	45
7.10	Verändern von Grundwasserverhältnissen	45
7.11	Bearbeitungsschäden	46
7.12	Leitungsschäden	46
7.13	Be- und Entladeschäden	46
7.14	Abbrucharbeiten und Sprengarbeiten	47
7.15	Kriegsalllasten	47
7.16	Schadenverhütungskosten	47
7.17	Datenlöschkosten	47
7.18	Feuerwehreinätze infolge Betriebsstoffverlusts bei Kraftfahrzeugen	48
7.19	Einweisen von Betonpumpen und Fahrzeugkränen Dritter	48
7.20	Energieausweise und Energieberatung für Gebäude	48
7.21	Betonprüfstelle für Eigen- und Fremdüberwachung	50
7.22	Baumkontrollen	50
7.23	Nebenberufliche Prüftätigkeiten gemäß Trinkwasserverordnung	50
7.24	Mediator	51
7.25	Evakuierungskosten	51
7.26	AKB-Zusatzdeckung	51
7.27	Ausschlüsse	52
8	PRODUKT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	53
8.1	Gegenstand der Versicherung	53
8.2	Tätigkeitsfolgeschäden	53
8.3	Mangelnebenkosten	53
8.4	Nachbesserungsbegleitschäden	53
8.5	Medienverluste / erhöhte Energie- und Wasserkosten	54

8.6	Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes	54
8.7	Nicht versicherte Tatbestände	57
8.8	Versicherungsfall und Serienschaden	58
9	UMWELT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	59
9.1	Gegenstand der Versicherung	59
9.2	Umfang der Versicherung	59
9.3	Versicherungsfall	60
9.4	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	60
9.5	Nicht versicherte Tatbestände	61
9.6	Versicherungssumme/ Serienschadenklausel	62
9.7	Nachhaftung	62
10	UMWELTSCHADENSVERSICHERUNG	63
10.1	Gegenstand der Versicherung	63
10.2	Umfang der Versicherung/ Versicherte Risiken	63
10.3	Betriebsstörung	64
10.4	Leistungen der Versicherung	64
10.5	Versicherte Kosten	64
10.6	Versicherungsfall	65
10.7	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	65
10.8	Nicht versicherte Tatbestände	66
10.9	Versicherungssumme/ Serienschadenklausel	68
10.10	Nachhaftung	69
11	Wichtige Informationen, Merkblätter	70
11.1	Informationen bei allen Versicherungszweigen laut § 1 der Verordnung über Informationspflichten zu Versicherungsverträgen (VVG – Info)	70
11.2	Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und zu Obliegenheiten	74
11.3	Merkblatt zur Datenverarbeitung	76
11.4	Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten	84
11.5	Gender-Hinweis	84

Anhang **85**

Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung (R+V ABN 2010)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 01/2008)

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrthaftpflichtversicherung zur AKB-Zusatzdeckung (ZUSATZ AKB 07/2011)

1 Allgemeiner Teil zur Police (AT)

1.1 Vertragsgrundlagen

Dieser Allgemeine Bedingungsteil gilt für alle, rechtlich selbstständigen Verträge der Versicherungspolice, sofern in den vertragspezifischen Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

1.2 Beginn des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer

1.2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt - vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 1.3 - zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

1.2.2 Dauer und Ende des Vertrags

Der Vertrag gilt für die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebene Zeit abgeschlossen.

1.3 Beitrag

1.3.1 Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

1.3.2 Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags

Der erste oder einmalige Beitrag wird, unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts, sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag sofort nach Vertragsschluss zu zahlen.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

1.3.3 Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Solange der Beitrag nicht gezahlt ist, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

1.3.4 Fälligkeit des Folgebeitrags

Der Folgebeitrag wird am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig

1.3.5 Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des Folgebeitrags

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz und gleichzeitig kann der Versicherer ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 2 darauf hingewiesen wurde.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

1.3.6 Teilzahlungen und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

1.3.7 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

1.4 **Änderung der Beitragsbemessungsgrundlagen**

Über die gesetzlichen und einzelvertraglichen Obliegenheiten hinaus hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zweck der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind.

Die Angaben sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.

1.5 **Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 23 bis 28 und 82 VVG leistungsfrei zur Kündigung oder Beitragserhöhung berechtigt sein. Außer bei einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

1.6 **Mehrfachversicherung und Überversicherung**

1.6.1 Mehrfachversicherung

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert (Mehrfachversicherung, §§ 77 ff. VVG), ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Ist die Mehrfachversicherung zustande gekommen, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er binnen eines Monats, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat, die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags oder eine Reduzierung der Versicherungssumme verlangen. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Versicherer zugeht. Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

1.6.2 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

1.7 Wegfall des versicherten Interesses

Der Versicherungsschutz für das versicherte Interesse endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. Dies gilt für einzelne Verträge der Police sinngemäß.

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so steht dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG zu.

1.8 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

1.9 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf die in dieser Police abgeschlossenen Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis ist der Hauptsitz des Versicherers maßgeblich, soweit gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben oder in den Besonderen Teilen etwas Abweichendes vereinbart ist.

1.10 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

1.11 Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie als Verbraucher in den Fällen, die nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind, das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen. Wir sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. bzw. des Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung und haben uns verpflichtet, an diesen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Die Adresse lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de
Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

1.12 **Auslandssteuer**

Der Versicherungsnehmer ist dem Versicherer unverzüglich zur Anzeige verpflichtet, wenn der Schwerpunkt der gewerblichen, freiberuflichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, der Sitz der Gesellschaft, eine Niederlassung oder ein unselbständiger Betriebsteil aus Deutschland ins Ausland verlagert wird. Dies gilt auch, wenn die versicherte Sache für länger als drei Monate in eine außerhalb Deutschlands gelegene Betriebsstätte verlagert wird.

Bei einer Verlagerung für länger als drei Monate in ein Drittland (außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)), wird der Versicherungsnehmer Steuerentrichtungsschuldner der im Drittland aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Steuer. Der Versicherungsnehmer haftet gegenüber dem Versicherer für die Steuerentrichtung der ausländischen Steuer im Drittland. Vorstehender Absatz gilt nicht, wenn der Versicherer in dem jeweiligen Drittland Versicherungsschutz nicht gewähren darf oder nicht gewährt.

Die sonstigen vertraglichen und rechtlichen Regelungen (insbesondere des Aufsichtsrechts) bleiben unberührt.

2 RISIKODEKLARATION / VERSICHERUNGSSUMMEN / ERSATZLEISTUNGEN / SELBSTBEHALTE / VERSICHERUNGSBEITRAG

2.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die im Versicherungsschein ausgewiesene Firma / Person.

Alleiniger Beitragsschuldner sowie Inhaber sämtlicher Gestaltungsrechte dieses Vertrages ist der Versicherungsnehmer.

2.2 Versicherte

2.2.1 Weiterhin sind über diesen Vertrag versichert

- 1 der Bauherr / Bauträger / Generalübernehmer in dieser Eigenschaft;
- 2 die für das versicherte Bauvorhaben tätigen Planer, Ingenieure, Architekten, Bauleiter, Bauüberwacher, Gutachter, Zertifizierer, BIM-Manager, BIM-Koordinatoren, Sachverständigen, Projektmanager (Projektentwickler, -developer, -controller, -steuerer) sowie Sonderfachleute etc. einschließlich sämtlicher Nachunternehmer, und zwar unabhängig davon, ob diese in einem der in dieser Ziffer benannten Unternehmen oder beim Versicherungsnehmer beschäftigt sind;
- 3 die Koordinatoren für Sicherheits- und Gesundheitsschutz;
- 4 die für das versicherte Bauvorhaben tätigen freien Mitarbeiter;
- 5 die Mieter in ihrer Eigenschaft als Auftraggeber oder Ausführer für den Mieterausbau, zukünftigen Teileigentümer oder Eigentümer und durch diese beauftragten Unternehmen und Personen
- 6 die Lieferanten, wenn und soweit sie zugleich als Versicherte im Sinne der vorgenannten Ziffern mit der objektindividuellen Planung von Bau- und Montageleistungen oder Ausführung sowie Überwachung von Leistungen auf der Baustelle tätig sind
- 7 die mit der Ausführung und den Arbeiten für das Bauvorhaben beauftragten Haupt-, Neben- und Nachunternehmer

einschließlich Arbeitsgemeinschaften sowie Planungsringe, Partnergesellschaften und Partner derselben, gleich von wem sie beauftragt sind.

2.2.2 Nicht versichert sind Sachverständige/ Gutachter, die außergerichtlich oder gerichtlich zu Schadens- und/ oder Haftungssituationen Stellung nehmen, insbesondere im Zusammenhang mit Versicherungsfällen.

2.3 Versicherer

R + V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

2.4 Versichertes Bauvorhaben

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf das im Versicherungsschein benannte Bauvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland.

2.5 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Einrichtung der Baustelle (Beginn), einschließlich vorgelagerter Planungsleistungen – frei von bekannten Schäden und Verstößen - und endet mit der Gesamtfertigstellung (Ablauf), spätestens jedoch 30 Monate nach Beginn.

Sofern die Einrichtung der Baustelle vor Antragstellung des Versicherungsschutzes erfolgt ist, besteht gemäß Ziffer 2.7.2 Nr. 1 kein Versicherungsschutz.

Eine Verlängerung darüber hinaus ist auf Antrag des Versicherungsnehmers mitversichert. Der Versicherer ist berechtigt, nach dem 6. Monat hierfür einen angemessenen Verlängerungsbeitrag gemäß Ziffer 2.10.3 zu verlangen.

Sind nach der Gesamtfertigstellung noch Restarbeiten auszuführen, besteht für diese Arbeiten weiterhin Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nicht für Gewährleistungsarbeiten im Rahmen der Haftpflichtversicherung. Die Regelung der Extended Maintenance-Versicherung gemäß Ziffer 4.9.1 Nr.1 bleibt davon unberührt.

Werden sämtliche Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 der HOAI (oder vergleichbarer ausländischer Verordnungen) oder ausschließlich die Leistungsphase 9 der HOAI beauftragt, endet der Versicherungsvertrag für die Leistungen der Leistungsphase 9 – abweichend von den vorgenannten Regelungen – erst mit Abschluss dieser Leistungen.

2.6 Extended Maintenance/ Nachhaftung

2.6.1 Die Extended Maintenance in der Bauleistungsversicherung beträgt 24 Monate.

2.6.2 Nachhaftungszeiträume zu den Haftpflichtversicherungen

- 1 Die Nachhaftung im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 6 und der Betriebshaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 7 beträgt jeweils 10 Jahre.
- 2 Die Nachhaftung im Rahmen der Produkthaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 8 beträgt 6 Jahre.
- 3 Die Nachhaftung im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 9 sowie der Umweltschadenversicherung gemäß Ziffer 10 beträgt jeweils 5 Jahre.

2.7 Objektbezogene bautechnische Auflagen/ Obliegenheiten/ Ausschlüsse

2.7.1 Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass

- 1 vor Beginn der Baumaßnahmen ein Beweissicherungsgutachten für die angrenzenden Nachbargebäude, Gehwege und Straßen erstellt wurde, in dem der Zustand der Bausubstanz sowie evtl. vorhandene Schäden zum Zwecke der Beweissicherung dokumentiert wurden;
- 2 eine Kampfmittelsondierung durchgeführt wurde und eine diesbezügliche Freigabe erfolgte;
- 3 vorhandene Fassaden und zu erhaltende Teile der vormaligen Bebauung sind so zu sichern, dass Setzungen infolge der Baugrubenherstellung sowie Mitnahmesetzungen die Standsicherheit nicht gefährden. Es sind Überwachungsmaßnahmen mittels Inklinometer- und Setzungsmessungen bei regelmäßiger Kontrolle, je nach Baufortschritt, durchzuführen;
- 4 die Angaben und Empfehlungen des Baugrund- und Gründungsgutachtens für die Planung und Ausführung eingehalten werden. Die erstellte Baugrubensohle ist durch den Baugrundgutachter freizugeben.

Bei den genannten Punkten handelt es sich um Obliegenheiten, für die im Falle einer Nichteinhaltung die Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen gemäß Ziffer 8 ABN (R+V ABN 2010) und § 6 AHB (AHB 01/2008) sowie Ziffer 1.5 dieser Bedingungen gelten.

2.7.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz

- 1 bleiben Bauvorhaben, bei denen vor Antragstellung des Versicherungsschutzes die Einrichtung der Baustelle erfolgt ist.
- 2 bleiben Bauvorhaben, bei denen die Realisierung mit Unterfangung von Nachbargebäuden erfolgt;
- 3 bleiben Bauvorhaben, die mit mehr als zwei Untergeschossen ausgeführt werden;

- 4 bleiben Bauvorhaben, bei denen der Mindestabstand des Bauobjektes weniger als 500 Meter zu fließenden Gewässern beträgt;

Dieser Ausschluss findet jedoch keine Anwendung, sofern aufgrund der Gründungshöhe die direkte bzw. indirekte Einflussnahme des fließenden Gewässers auf das Bauvorhaben (z.B. durch Überschwemmung oder durch anstehendes Grundwasser) trotz geringerem Abstand ausgeschlossen werden kann.

- 5 bleiben Bauvorhaben, bei denen für die Realisierung Sprengungen durchgeführt werden.
- 6 bleiben unvermeidbare Schäden (siehe aber Ziffer 5.23), insbesondere Risseschäden an zu erhaltenden Bestandsfassaden (da als Baunebenkosten zu qualifizieren);
- 7 sind Ansprüche wegen Schäden, soweit sie auf bei Vertragsbeginn bereits erfolgte Umwelteinwirkungen zurückzuführen sind und - in der Haftpflichtversicherung - diese durch Gründungsmaßnahmen zu weitergehenden Umwelteinwirkungen, insbesondere Eintrag in das Grundwasser, führen.

Ist zweifelhaft, ob bzw. inwieweit ein Schaden auf bei Vertragsbeginn bereits erfolgte Umwelteinwirkungen zurückzuführen ist, besteht Versicherungsschutz nur für den Teil des Schadens, bezüglich dessen der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er auf Umwelteinwirkungen während der Wirksamkeit der Versicherung zurückzuführen ist.

2.8 Versicherungssummen

2.8.1 Bauleistungsversicherung

Die vorläufige Gesamt-Bausumme bemisst sich nach den Kostengruppen 200 bis 700 gemäß DIN 276, inklusive der individuell abgestimmten Ausbauten für die Mieter sowie inklusive der Honorarsummen für Ingenieur-, Architektenleistungen.

Die Mehrwertsteuer ist nicht berücksichtigt, soweit der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die vorgenannte Bausumme ist die Berechnungsgrundlage für den Versicherungsbeitrag.

- 1 Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“

Hinsichtlich der Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“ gelten die Angaben gemäß der Leistungsübersicht.

- 2 Schäden durch Innere Unruhen sowie durch Streik, Aussperrung sind jeweils bis höchstens 50 % der Versicherungssumme mitversichert.
- 3 Hat der Versicherer Entschädigung für Schäden gemäß Ziffer 2.8.1 Nr. 1 zu leisten, so wird die jeweilige Erstrisikosumme automatisch wieder aufgefüllt. Die Erstrisikosumme für Schäden an der Altbausubstanz - soweit vereinbart - kann nur gegen Zahlung eines Zusatzbeitrages wieder aufgefüllt werden.

2.8.2 Haftpflichtversicherungen

- 1 Berufshaftpflichtversicherung

Hinsichtlich der Versicherungssummen je Versicherungsfall, der Gesamtleistung des Versicherers für alle Schäden während der Laufzeit des Vertrages sowie den Ersatzleistungen gelten die Angaben gemäß der Leistungsübersicht.

- 2 Bauherren-, Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Hinsichtlich der Versicherungssummen je Versicherungsfall einschließlich der Leistungen aus der Umwelthaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 9 und aus der Umweltschadenversicherung gemäß Ziffer 10, der Gesamtleistung des Versicherers für alle Schäden während der Laufzeit des Vertrages sowie den Ersatzleistungen gelten die Angaben gemäß der Leistungsübersicht.

3 AKB-Zusatzdeckung gemäß Ziffer 7.26

Hinsichtlich der Versicherungssummen je Versicherungsfall gelten die Angaben gemäß der Leistungsübersicht.

2.9 Selbstbehalte

2.9.1 Bauleistungsversicherung

Hinsichtlich der Höhe der Selbstbehalte zur Bauleistungsversicherung gelten die Angaben gemäß der Leistungsübersicht.

Unvorhergesehene Schäden (Beschädigung und Zerstörung) an den versicherten Sachen, die während eines Zeitraums von 72 aufeinander folgenden Stunden durch Erdbeben, Sturm, Hurrikan, Wirbelsturm, Bodensenkung, Erdrutsch oder Hochwasser eintreten, werden hinsichtlich der Versicherungssumme und des Selbstbehalts als ein Schadenereignis betrachtet.

2.9.2 Haftpflichtversicherungen

Hinsichtlich der Höhe der Selbstbehalte zur Bauherrenhaftpflicht-, Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung sowie zur Berufshaftpflichtversicherung gelten die Angaben gemäß der Leistungsübersicht

Sind mehrere Versicherte gemeinsam an einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall beteiligt, wird der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht.

Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, wird der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht und zwar der höhere Selbstbehalt. Der höhere Selbstbehalt kommt nur zum Tragen, wenn aus dem jeweiligen Vertragsteil eine Schadenzahlung erfolgt.

2.10 Versicherungsbeitrag

2.10.1 Beitragssatz/ Beitrag

Der Beitragssatz bzw. Beitrag errechnet sich für die Bauleistungs- und Haftpflichtversicherungen (insgesamt) auf Grundlage der Gesamt-Bausumme gemäß Ziffer 2.8.1, zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer.

2.10.2 Beitragsfälligkeit/ -erhebung

Der auf Grundlage der vor Baubeginn gemeldeten (vorläufigen) Gesamt-Bausumme errechnete, vorläufige Beitrag, zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer, ist mit Vertragsschluss fällig.

Eine Ratenzahlung wird nicht gewährt.

2.10.3 Verlängerungsbeitrag

Sofern der Versicherungsnehmer eine Verlängerung des Versicherungsschutzes über das Vertragsende (Ablauf) gemäß Ziffer 2.5 hinaus beantragt, ist ein Verlängerungsbeitrag mit Beginn der jeweils beantragten Verlängerung fällig. Der vorläufige Verlängerungsbeitrag beträgt 1/30 des vorläufigen Beitrags je angefangenen Monat, zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer. Eine Überschreitung der Bauzeit bis zu sechs Monaten wird beitragsfrei gewährt.

2.10.4 Schlussrechnung

Nach Gesamtfertigstellung meldet der Versicherungsnehmer die tatsächliche Gesamtbausumme, auf deren Grundlage eine endgültige Abrechnung erfolgt.

Diese beinhaltet auch etwaige Verlängerungsbeiträge, die gemäß Ziffer 2.10.3 zu berechnen sind.

2.10.5 Beendigungsklausel

Für den Fall, dass das versicherte Interesse während des Versicherungszeitraums – zum Beispiel durch Aufgabe des Bauvorhabens oder eines Bauabschnitts – wegfällt, wird die Beitragsabrechnung anhand der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Honorarsumme und Baukosten unter Berücksichtigung des bis dahin entstandenen Versicherungsrisikos vorgenommen.

3 ALLGEMEINER TEIL

3.1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieses Vertrages sind

3.1.1 für den Bauleistungsteil die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesen-Versicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (R+V ABN) – Stand 2010 - sowie, soweit im Einzelfall zutreffend die Besonderen Vereinbarungen zur Bauleistungsversicherung, insbesondere die Vereinbarungen zu

- 1 Aggressives Grundwasser
- 2 Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit
- 3 Gefahr des Aufschwimmens
- 4 Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird;

3.1.2 für den Haftpflichtteil, die beigefügten

- 1 Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungs-Bedingungen (AHB), Ausgabe AHB 01/ 2008;
- 2 Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrthaftpflichtversicherung zur AKB-Zusatzdeckung, Ausgabe 07/ 2011

3.1.3 sowie die geschriebenen Bedingungen, die den ABN sowie den Besonderen Vereinbarungen zur Bauleistungsversicherung und / oder AHB vorangehen.

3.2 Verzicht auf Rückgriff gegen Mitversicherte und Mitversicherung gegenseitiger Ansprüche

Es gilt ein genereller Verzicht auf Rückgriffe gegen den Versicherungsnehmer und den gemäß Ziffer 2.2.1 mitversicherten Unternehmen (Versicherte) vereinbart. Davon ausgenommen sind lediglich durch Vorsatz der Repräsentanten verursachte Schäden und Verluste.

Gegenseitige Ansprüche des Versicherungsnehmers und der Versicherten sind mitversichert. Insoweit gelten § 3 Ziffer 3 ABN und § 4 II 2 b) AHB und § 7, 2 AHB als gestrichen. Dies gilt jedoch nicht bei Ansprüchen der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüchen der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

In Ergänzung zu § 7, 1 Satz 2 AHB steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich den in Anspruch genommenen Versicherten zu, soweit bei gegenseitigen Ansprüchen der Versicherungsnehmer zugleich Anspruchsteller ist.

3.3 Repräsentanten

Der Ausschluss von Schäden und Verlusten, hervorgerufen durch Vorsatz (für Ziffer 4 auch für grobe Fahrlässigkeit) der Versicherten, gilt nur für die Repräsentanten.

Als Repräsentanten gelten nur

- 1 bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstands oder deren Generalbevollmächtigte;
- 2 bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer;
- 3 bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre;
- 4 bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Gesellschafter und die Geschäftsführer der Gesellschaft bürgerlichen Rechts;
- 5 bei Gewerbe/ Freien Berufen die Inhaber;

- 6 bei anderen Unternehmensformen, zum Beispiel Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Bundes- und Landesbehörden, die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- 7 bei ausländischen Firmen der oben genannte entsprechende Personenkreis.

3.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Firmensitz des Versicherungsnehmers in der Bundesrepublik Deutschland.
Es gilt deutsches Recht.

3.5 Versehen

Wird durch ein nachgewiesenes Versehen eines Versicherten eine Obliegenheit verletzt, so führt dieses Versehen nur dann zur Leistungsfreiheit des Versicherers, sofern Vorsatz vorliegt.

3.6 Regress

Abweichend von § 86 VVG bleibt im Versicherungsfall der Versicherungsschutz unberührt, falls der Versicherungsnehmer oder ein vom Schaden betroffener Versicherter einen Anspruch auf Ersatz des Schadens gegenüber einem Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht aufgibt oder im Voraus aufgegeben bzw. darauf verzichtet hat.

Ein Regress des Versicherers wird nur im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer eingeleitet; dies gilt insbesondere für Regresse gegenüber wirtschaftlich mit dem Versicherungsnehmer verbundenen Unternehmen.

3.7 Kündigungsverzicht im Versicherungsfall

Der Versicherer verzichtet – abweichend von §§ 92 und 111 VVG sowie § 8 Ziffer 5 ABN und § 9 II 2 AHB - auf das ihm zustehende Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall.

3.8 Anerkennung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm die bei Abschluss des Vertrages vorliegenden Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

3.9 Gefahrenerhöhung

Gefahrenerhöhungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sind aber anzuzeigen, sobald sie dem Versicherungsnehmer bekannt sind. Der Versicherer hat Anspruch auf eine angemessene Beitragserhöhung vom Tag des Eintritts der Gefahrenerhöhung an. Kommt mit dem Versicherungsnehmer hierüber keine Einigung zustande, ist der Versicherer berechtigt, für diese Änderung den Versicherungsschutz einzuschränken.

3.10 Vorrang der Bauleistungs-Versicherung

Sofern ein Sachschaden durch einen unbekanntem Dritten/ Versicherten verursacht wird und/ oder das Verschulden eines Dritten/ Versicherten nicht nachgewiesen werden kann, besteht vorrangig Versicherungsschutz im bedingungsgemäßen Umfang der Bauleistungs-Versicherung (Subsidiarität der Haftpflichtversicherung).

3.11 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Rahmen dieses Vertrages keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, geht dieser Versicherungsschutz projektbezogenen sämtlichen anderweitigen berufs- bzw. betriebsbezogenen Deckungen gleichen Inhalts der über diesen Vertrag Versicherten vor. §§ 77 und 78 VVG finden keine Anwendung.

3.12 Reparaturbeginn

3.12.1 Mit der Reparatur eines Schadens kann unverzüglich begonnen werden, sofern die Schadenhöhe einen Betrag von 50.000,00 EUR voraussichtlich nicht überschreitet und die Schadenanzeige unverzüglich beim Versicherer erfolgte.

Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und der Schadenhergang zu dokumentieren.

Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt unberührt.

3.12.2 Schäden größer 50.000,00 EUR bedürfen der Reparaturfreigabe durch den Versicherer.

3.13 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

4 BAULEISTUNGSVERSICHERUNG

4.1 Versicherte Sachen

4.1.1 Versichert sind alle Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile gemäß § 1 Ziffer 1 ABN einschließlich der technischen Ausstattung.

4.1.2 Als wesentliche Bestandteile im Sinne von § 1 Ziffer 1 ABN gelten alle Einrichtungsgegenstände (mit Ausnahme beweglicher Möblierungen und sonstigen beweglichen Einrichtungsgegenständen), die Gegenstand von Liefer- und Bauverträgen für die schlüsselfertige Erstellung eines versicherten Bauvorhabens und in der Versicherungssumme enthalten sind.

4.1.3 Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.8.1 Nr. 1 Bauzäune sowie Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.

4.1.4 Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.8.1 Nr. 1 Baugrund- und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistung sind und nicht in der Bausumme enthalten sind.

4.1.5 Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.8.1 Nr. 1 Baustelleneinrichtungen wie Baubüros und Baucontainer, jeweils ohne Inhalt.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.8.1 Nr. 1 Sachen im Gefahrenbereich des Versicherungsortes, unabhängig davon, wem sie gehören und soweit sie aus Anlass der Ausführung des versicherten Bauvorhabens einen im Rahmen dieses Vertrages dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schaden nehmen.

Nicht zu den versicherten Sachen im Gefahrenbereich zählen jedoch die gemäß Ziffer 4.1 versicherten Sachen (Bauvorhaben, Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe) sowie Bargeld, Schmuck und persönliche Wertsachen des Baupersonals.

Zu den versicherten Sachen im Gefahrenbereich zählen die gemäß Ziffer 4.1.3, Ziffer 4.1.4 und Ziffer 4.1.5 zusätzlich versicherten Sachen sowie die unter Ziffer 4.2 nicht versicherten Sachen jedoch dann, wenn

1 diese weder in das Bauvorhaben eingebracht werden oder werden sollen noch zur Durchführung des Bauvorhabens am Versicherungsort eingesetzt sind

oder

2 es sich um fremde Sachen handelt. Fremd sind Sachen, die nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder gegebenenfalls desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat. Vorstehende Regelung findet jedoch nur Anwendung, soweit nicht bereits die Mitversicherung dieser Sachen über eine andere Position im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann und tatsächlich erlangt wird.

4.1.6 Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.8.1 Nr. 1 Akten, Pläne Zeichnungen und Wechseldatenträger

4.1.7 Mitversichert sind abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 3 g) ABN Stahlrohrgerüste und Stahlschalungen, Lehrgerüste sowie Gleitschalungen. Spezialgerüste sind mitversichert, sofern der VN hierfür die Gefahr trägt, Entschädigung erfolgt zum Zeitwert. Es gilt die Versicherungssumme auf Erstes Risiko gemäß Ziffer 2.8.1 Nr. 1.

4.2 Versicherte Gefahren

4.2.1 Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörung) an den versicherten Bauleistungen oder an sonstigen versicherten Sachen.

4.2.2 Entschädigung wird geleistet für Verluste durch Diebstahl von mit dem Gebäude fest verbundenen versicherten Bestandteilen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Verluste durch Diebstahl unverzüglich der Polizeibehörde zu melden und sich dies bestätigen zu lassen.

4.2.3 Entschädigung wird geleistet für Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen. Nicht versichert sind anfallende Kosten für etwaige Reinigungsarbeiten.

4.2.4 Entschädigung wird geleistet für Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser. Als außergewöhnlich im Sinne der Bestimmung gilt ein Hochwasser dann, wenn für jeden Monat der höchste Pegelwert bzw. der größte Wasserstand, der während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel / Wasserstand überschritten wurde.

4.2.5 Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.8.1 Nr. 1 Schäden infolge Starkregens.

4.2.6 Mitversichert sind Schäden durch Streik, Aussperrung und innere Unruhen in Höhe der im Versicherungsschein genannten Erstrisikosumme.

4.2.7 *Falls besonders vereinbart*

sind mitversichert Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen.

4.3 Nicht versicherte Gefahren

4.3.1 Nicht versichert sind Schäden

- 1 durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss. Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen ersatzpflichtigen Schadens entstanden ist oder eine andere ersatzpflichtige Ursache mitgewirkt hat. Für Sturmschäden ab Windstärke 8 besteht generell Versicherungsschutz.
- 2 durch Kriegsereignisse; hierzu zählen jedoch nicht Schäden durch abgeschlossene Kriegshandlungen (z.B. Munitionsfunde).
- 3 durch nukleare Strahlungen oder radioaktive Substanzen, die Erstrisikosumme für radioaktive Isotope gemäß Ziffer 2.8.1 Nr. 1 bleibt davon jedoch unberührt.

4.3.2 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als nicht versichert. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

4.4 Schäden an der Altbausubstanz

Falls besonders vereinbart

4.4.1 sind mitversichert Schäden an bestehenden Gebäuden, Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Bauleistungen, an denen Baumaßnahmen gemäß Ziffer 4.1 ausgeführt werden, auch wenn durch diese in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder die Gebäude, Bauwerke, Anlagen oder sonstige Bauleistungen unterfangen bzw. überspannt werden.

4.4.2 Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an den gemäß Ziffer 4.4.1 versicherten Altbauten, sofern sie während der Dauer der Gesamt-Baumaßnahme und in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser eintreten. Entschädigung für Risschäden wird nur geleistet, sofern eine Sanierung aus statischen Gründen erforderlich ist.

4.4.3 Soweit der betroffene Auftragnehmer gegen anerkannte Regeln der Technik verstoßen oder notwendige und zumutbare Schutzmaßnahmen nicht getroffen hat, wird Entschädigung nicht geleistet für Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss. Dies gilt jedoch nicht, wenn für den Witterungsschaden eine andere versicherte Gefahr mitwirkende Ursache war.

4.4.4 Keine Entschädigung wird geleistet für Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen, Reinigungskosten, außer im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden, Schönheitsreparaturen, Verluste durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl.

4.4.5 Soweit nicht durch die Bestimmungen gemäß Ziffer 4.4.1 bis Ziffer 4.4.4 etwas anderes vereinbart ist, gelten die ABN.

4.5 Versicherungsort

Als Versicherungsort im Sinne von § 4 ABN gelten das Baustellengelände, die für das Bauvorhaben genutzten Lagergelegenheiten, Verbindungswege zwischen den vorgenannten Orten.

4.6 Versicherungssummen

Es gelten die Angaben gemäß Ziffer 2.8.1 dieser Bedingungen und der Leistungsübersicht.

4.7 Umfang der Ersatzpflicht

Grenze der Entschädigung unter der Bauleistungsversicherung ist die endgültig festzusetzende Versicherungssumme für das versicherte Bauvorhaben, ggf. zuzüglich Entschädigungen für Schadenermittlungskosten und Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens, ggf. zuzüglich versicherter Erst-Risikosummen, abzüglich des Selbstbehaltes.

4.8 Beginn und Ende der Haftung

4.8.1 Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einrichtung der Baustelle gemäß dem in Ziffer 2.5 genannten Vertragsbeginn.

4.8.2 Die Haftung endet mit der Gesamtfertigstellung spätestens gemäß dem in Ziffer 2.5 genannten Ablauf des Vertrages.

Sind nach dem vorgenannten Haftungsende noch Restarbeiten (nicht jedoch Gewährleistungsarbeiten) auszuführen, besteht für diese Arbeiten weiterhin Versicherungsschutz.

4.8.3 Für Mieterausbauten endet die Haftung spätestens mit der Eröffnung des Geschäftslokals, auch wenn dieser Termin vor dem Haftungsende gemäß Ziffer 2.5 liegt.

4.9 Maintenance-Versicherung

4.9.1 Nach Ende der Haftung gemäß Ziffer 4.8.2 leistet der Versicherer während der in Ziffer 2.6.1 genannten Nachhaftungszeit Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an den versicherten Bauleistungen,

- 1 die bei der Erfüllung der Gewährleistungs- oder Restarbeiten im Rahmen der bauvertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden,
- 2 die während der versicherten Bauzeit auf der Baustelle gesetzt werden und sich während der Maintenance-Periode verwirklichen.

4.9.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Dem Versicherungsnehmer steht es frei, welchen Versicherer er in Anspruch nimmt. Meldet er den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer in jedem Fall in Vorleistung treten.

4.9.3 Bei Berechnung der Entschädigung sind über § 9 Ziffer 3 ABN hinaus alle Kosten abzuziehen, die der Versicherungsnehmer ohne Eintritt eines Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen, um einen Mangel zu beseitigen (Sowiesokosten).

5 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU DEN HAFTPFLICHT-VERSICHERUNGEN

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 01.2008) und der nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers und aller Mitversicherten aus allen seinen sich im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko gemäß Ziffer 2.4 ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter im Sinne von den §§ 906 ff. und 1004 BGB, sofern es sich hierbei um unvorhergesehene Sachsubstanzschäden Dritter handelt, wobei eine Nutzungsbeeinträchtigung nicht als Sachsubstanzschaden im Sinne der Bedingungen angesehen wird.

Unvorhersehbar sind Schäden, die weder der Auftraggeber noch der beauftragte Unternehmer noch deren Repräsentanten mit dem erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Nicht versichert bleiben insbesondere vorhersehbare Ansprüche und unvermeidbare Sach- und Vermögensschäden, die aus nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüchen, Aufopferungsansprüchen (siehe aber Ziffer 5.21) sowie enteignungsgleichen Eingriffen resultieren.

5.2 Konzern-Kumulklausel

5.2.1 Haben eine oder mehrere Versicherte separate Versicherungsverträge mit einer oder mehreren Gesellschaften des oder der Versicherer abgeschlossen, oder wird ein Versicherter, der separate Versicherungsverträge mit einer oder mehreren Gesellschaften des oder der Versicherer abgeschlossen hat, wegen einem oder mehreren Versicherungsfällen in Anspruch genommen, die

- 1 auf derselben Ursache oder
- 2 auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

5.2.2 beruhen, so steht für den oder diese Versicherungsfälle nicht die Summe aus den jeweiligen Versicherungssummen der verschiedenen Verträge, sondern bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung. Dies gilt für alle - auch zukünftige – Haftpflichtversicherungsverträge.

5.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht

5.3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz) und der angestellten Sicherheitsbeauftragten (Immissionsschutz-, Strahlenschutz-, Gewässerschutzbeauftragte und dergleichen) gemäß § 22 (SGB) VII in dieser Eigenschaft sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates oder sonstiger Aufsichtsgremien (zum Beispiel Beiräte) in dieser Eigenschaft;

5.3.2 sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter (einschließlich Praktikanten, Hospitanten) und durch Vertrag in den Betrieb des Versicherungsnehmers/ der Versicherten eingegliederten Arbeitnehmer fremder Stammfirmen für Schäden, die diese in Ausführung ihrer beruflichen Verrichtungen für das Bauvorhaben verursachen;

5.3.3 der für das Bauvorhaben verantwortlichen (Fach-)Bauleiter im Sinne der Bauordnung der einzelnen Bundesländer;

5.3.4 der für das Bauvorhaben verantwortlichen Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen gemäß der Baustellenverordnung (BaustellV).

5.3.5 Zu Ziffer 5.3.2 bis Ziffer 5.3.4 gilt:

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches SGB VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Mitversichert sind jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII. Fachkräfte für Arbeitssicherheit/ Sicherheitsbeauftragte werden insoweit bzw. in dieser Eigenschaft den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt;

5.3.6 der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen ehemaligen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für das Bauvorhaben.

5.4 Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften, Projektgruppen, Joint Ventures

5.4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften.

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden, die sich ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsnehmers in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft ereignen, wenn dem Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Eintritts in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft die Ursachen dieser Schäden (Mängel, Baufehler) nicht bekannt waren.

Dabei gilt folgende Regelung:

Wenn die Aufgaben der Partner im Innenverhältnis

- 1 nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt worden sind, besteht Versicherungsschutz für einen Versicherungsfall, der vom Versicherungsnehmer selbst verursacht wurde, bis zur vollen Höhe der vereinbarten Versicherungssumme; nicht nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind,
- 2 nicht aufgeteilt sind oder wenn nicht ermittelt werden kann, welcher Partner den Schaden verursacht hat, so ermäßigt sich im Rahmen der Versicherungssummen die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote am Schaden, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht.

Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft.

5.4.2 Wenn der Versicherungsnehmer es ausdrücklich wünscht, und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist, wird sich der Versicherer nicht auf die Regelung gemäß Ziffer 5.4.1 Nr. 2 berufen. Regressansprüche bleiben bestehen.

5.4.3 Weiterhin nicht versichert sind Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeits- oder Liefergemeinschaft unmittelbar erlitten, hat.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.4.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen erweitert sich, wenn über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung eines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht.

Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheidendes Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

5.4.5 Versicherungsschutz besteht in vorstehendem Umfang auch für die Arbeits- und Liefergemeinschaft selbst.

5.4.6 Die Teilnahme an Projektgruppen, Planungsringen und Joint Ventures wird den Arbeits- oder Liefergemeinschaften gleichgestellt, auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Partnerschaft als rechtsfähige Person richtet.

Joint Ventures im Sinne dieser Bestimmungen sind alle gemeinsam mit Dritten betriebene Gemeinschaftsleistungen einschließlich Arbeits-, Liefergemeinschaften, Projektgruppen, Forschungsk Kooperationen etc., die nicht im Rahmen eines rechtlich selbständigen Unternehmensbetriebs werden.

5.5 Verlängerte Verjährungsfristen/Gewährleistungsfristen

Der Versicherer wird keine Einwendungen erheben, wenn der Versicherungsnehmer abweichend von den gesetzlichen Fristen längere Verjährungsfristen/Gewährleistungsfristen vertraglich zugesteht. Werden vom Versicherungsnehmer die Fristen auf mehr als 10 Jahre verlängert, sind Ansprüche, die nach Ablauf dieser 10 Jahre geltend gemacht werden, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

5.6 Kaufmännische Prüf- und Rügepflichten

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 1 AHB - die Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, soweit der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer Bestimmungen verzichtet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart,

- 1 dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und
- 2 erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen;
- 3 sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.

5.7 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- 5.7.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- 5.7.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- 5.7.3 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

5.8 Arbeitsmaschinen, Kraft- und Wasserfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus dem Besitz, Halten, Führen, Verwenden und Vermieten oder Verleihen von

5.8.1 Geräten, die sich nicht durch eigene Kraft fortbewegen können, Kräne (einschließlich Turmdrehkräne), Winden und sonstige Be- und Entladevorrichtungen sowie Feldbahnen zum Gütertransport;

5.8.2 nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

- 1 Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- 2 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/ h Höchstgeschwindigkeit;
- 3 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1, 2 b) und § 2, 3 c) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;

5.8.3 Wasserfahrzeuge, die als Betriebsvorrichtung (zum Beispiel Pontons, Spüler, Schwimmbagger, Perlboote, Klappschuten) eingesetzt werden, nicht jedoch solche Wasserfahrzeuge, die in einem Binnen- oder Seeschiffsregister registriert sind. Ansprüche aus den Folgen eines Zusammenstoßes der oben eingeschlossenen Wasserfahrzeuge sowie Beschädigungen von fremden Wasserfahrzeugen und sonstigen schwimmenden Geräten und Gegenständen, Brücken, Uferanlagen, Anlagenteile und dergleichen sowie nach Grundberührung sind nur versichert, soweit keine Kaskoversicherung besteht oder der Kaskoversicherer des versicherten Fahrzeugs Versicherungsschutz zu gewähren hat, die volle Versicherungssumme geleistet hat und diese zur Deckung aller Ersatzansprüche nicht ausreicht.

5.9 Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1, 3 AHB und abweichend von § 4 I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen, einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör, der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

5.10 Schlüsselrisiko

5.10.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1, 3 AHB und abweichend von § 4 I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Codekarten oder Transpondern (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

5.10.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) bzw. auf die Kosten für die Neuprogrammierung der Codekarten oder auf die Kosten der Auswechslung oder Neuprogrammierung der Transponder oder deren Chips und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels, der Codekarte oder des Transponders festgestellt wurde.

5.10.3 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlusts, Verlust einer Codekarte oder eines Transponders.

Die Ersatzleistungen zu Folgeschäden eines Schlüsselverlusts, Verlust einer Codekarte oder eines Transponders finden Sie in der Leistungsübersicht.

5.10.4 Nicht versichert ist/ sind

- 1 die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln, Codekarten oder Transpondern zu beweglichen Sachen;

5.11 Mietsachschiäden

5.11.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 a) und § 4 I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden

- 1 Mietsachschiäden anlässlich von Geschäftsreisen

die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung entstehen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

- 2 Mietsachschiäden an Gebäuden oder Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- und Abwasser

an gemieteten, gepachteten oder geleasteten Gebäuden oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Grundstücken und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Feuer, sowie durch Leitungs- und Abwasser;

- 3 Sonstige Mietsachschiäden an Immobilien

an gemieteten, gepachteten oder geleasteten Gebäuden oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Grundstücken und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- 4 Mietsachschiäden an beweglichen Sachen

an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Versicherungsschutz bezieht sich insoweit - in Ergänzung von § 1, 3 AHB - auch auf das Abhandenkommen dieser Sachen. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit diese Schäden durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt sind oder im Rahmen einer vereinbarten Selbstbeteiligung liegen.

Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

5.11.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

- 1 Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,
- 2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten (gilt nicht für Mietsachschiäden an beweglichen Sachen gemäß Ziffer 5.11.1 Nr. 4),

5.11.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer 5 11.1 Nr. 4

- 1 wegen Schäden an Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen,
- 2 wegen Schäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen. Siehe aber Ziffer 5.12.

5.11.4 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Bestimmungen zur Umwelthaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 9 und zur Umweltschadensversicherung gemäß Ziffer 10.

5.12 Schäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen

- 5.12.1 Eingeschlossen ist - abweichend von den § 4 I 6 a) und b) sowie § 4 I 8 AHB - gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Stapler, Betonpumpen, Autokränen und sonstigen Gerätschaften und Einrichtungen Dritter, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen oder per besonderen Vertrag in Verwahrung genommen hat und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 5.12.2 Der Versicherer leistet die Entschädigung, die zur Wiederbeschaffung oder Wiederinstandsetzung notwendig ist, höchstens aber den Zeitwert.
- Abweichend hiervon wird auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers der Neuwert ersetzt, sofern die beschädigte oder abhandengekommene Arbeitsmaschine, Gerätschaft oder Einrichtung zum Zeitpunkt des Schadens höchstens ein Jahr alt ist.
- 5.12.3 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (zum Beispiel Maschinen-Versicherung) besteht, gehen diese Versicherungen vor.
- 5.12.4 Nicht versichert sind
- 1 Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,
 - b) Schäden infolge Transports,
 - c) Schäden durch Brand oder Explosion,
- 5.12.5 Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.
- 5.12.6 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Bestimmungen zur Umwelthaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 9 und zur Umweltschadensversicherung gemäß Ziffer 10.

5.13 Strahlenschäden

- 5.13.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 7 und § 4 I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- 1 dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
 - 2 Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.
- 5.13.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf § 4 I 7 AHB berufen.
- 5.13.3 Dies gilt nicht für Schäden, die
- 1 durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - 2 durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- 5.13.4 Nicht versichert bleiben Ansprüche
- 1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
 - 2 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;

- 3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

5.14 Strafrechtsschutz

Ergänzend zu § 3 III 1, 3 AHB gilt:

- 5.14.1 In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen - gegebenenfalls auch die mit ihm besonders vereinbarten höheren - Kosten der Rechtsverteidigung.
- 5.14.2 Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers ist, dass der Versicherungsnehmer spätestens nach Kenntnis von der Einleitung des Verfahrens (Zustellung) seinerseits den Versicherer unverzüglich hiervon unterrichtet.
- 5.14.3 Weiterhin nicht versichert bleiben Geldbußen (auch Ordnungsgelder, Zwangsgelder, Geldstrafen, Geldsanktionen und dergleichen), Strafen und Strafvollstreckungskosten.

5.15 Gebrauch fremder Fahrzeuge

- 5.15.1 Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 5.24.11 - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch fremder, gemieteter oder geliehener Kraftfahrzeuge, Hub- und Gabelstapler und selbstfahrender Arbeitsmaschinen im Inland, in den Ländern der Europäischen Union sowie in der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein anlässlich von Dienstreisen und Dienstfahrten, wenn die Ansprüche gegen
 - 1 den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde;
 - 2 mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wurde.
- 5.15.2 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als
 - 1 die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
 - 2 der Versicherungsnehmer durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt wird oder
 - 3 der Kraftfahrthaftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen Leistungsfreiheit und/ oder Leistungskürzung des Kraftfahrthaftpflichtversicherers als Folge einer Pflichtverletzung) oder
 - 4 keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrthaftpflichtversicherung annehmen durfte, oder
 - 5 der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.
- 5.15.3 Weiterhin nicht versichert sind Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch durch den Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat.
- 5.15.4 Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

5.16 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 11 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden – auch Vermögensschäden im Sinne von Ziffer § 1, 1 AHB die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie in Ergänzung zu § 1, 1 AHB immaterielle Schäden – aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

Versichert sind insoweit auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte Personen) untereinander.

Die Ausschlüsse der Ziffern § 4 II 6 AHB, § 4 II 2 AHB und § 4 I 11 AHB finden insoweit keine Anwendung.

Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

5.17 IT-Risiken und BIM

5.17.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 b AHB, § 4 I 10 AHB und § 4 I 11 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme,
- 2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - a) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, sowie
 - b) Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 5.17.1 Nr. 1 - 3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt § 6 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);

- 4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffer 5.17.1 Nr. 4 - 5 gilt:

In Erweiterung von § 1, 1 AHB ersetzt der Versicherer

- a) Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - b) Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer
- 6 dem Betrieb von BIM-, Daten- und Kommunikationsservern.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die Dritten durch das Betreiben eines BIM-, sonstigen Datenaustausch- oder Kommunikationsservers sowie durch die Bereitstellung einer hierauf bestehenden Datenaustauschplattform entstehen.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit die Datenaustauschplattform auf einem Server zum Zwecke der Durchführung eines abgrenz- und bestimmbar Bauvorhabens eingerichtet wird.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, den Daten- oder Kommunikationsserver und die darauf eingerichtete entsprechende Plattform auf dem jeweils aktuellen Stand der Internet- und Sicherheitstechnik zu betreiben und diesen Standard während der Bereitstellung jederzeit aufrechtzuerhalten. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Etwasige Regressansprüche gegenüber Dritten als Betreiber von Servern bleiben unberührt.

5.17.2 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- 1 Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- 2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung (gilt nicht für Ziffer 5.17.1 Nr. 6);
- 3 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege (gilt nicht für Ziffer 5.17.1 Nr. 6);
- 4 Bereithaltung fremder Inhalte, zum Beispiel Access-, Host-, Full-Service-Providing (gilt nicht für Ziffer 5.17.1 Nr. 6);
- 5 Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken (gilt nicht für Ziffer 5.17.1 Nr. 6);
- 6 Betrieb von Telekommunikationsnetzen
- 7 Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- 8 Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

5.17.3 Ausschlüsse/Risikobegrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche,

- 1 die im Zusammenhang stehen mit
 - a) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming),
 - b) Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

5.17.4 Serienschäden

5.17.5 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt der ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- 1 auf derselben Ursache,
- 2 auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

- 3 auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

5.17.6 § 3 III 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

5.17.7 Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

5.18 Bausoftware

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Nutzung von Bausoftware, auch BIM-Planungssoftware.

Nicht versichert sind Schäden durch vom VN selbst entwickelte oder modifizierte Software.

5.19 Asbestschäden

5.19.1 Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 I 8 und § 4 I 9 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und sonstigen Schäden (Sach- und Vermögensschäden), die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz umfasst gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter, die gegen den Versicherungsnehmer aufgrund seiner versicherten Tätigkeiten/ Leistungen für innerhalb Deutschlands belegene Bauvorhaben nach deutschem Recht geltend gemacht werden.

5.19.2 Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter wegen Schäden gemäß Ziffer 5.19.1 aus Anlass von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten im Zusammenhang mit Asbest, asbesthaltigen Substanzen, Materialien oder Erzeugnissen und bei sonstiger Gegenwart von Asbest, die den besonderen Vorschriften gemäß Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV) unterliegen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.19.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten handelt. Dies gilt - abweichend von Ziffer 5.3.5 - auch für Regressansprüche der Sozialversicherungsträger nach § 110 SGB VII gegen den Versicherungsnehmer und die Versicherten.

Der Versicherungsschutz für die Abwehr von Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer und die Versicherten nach § 110 SGB VII oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder gemäß Ziffer 5.3.5 bleibt jedoch bestehen.

5.19.4 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von § 3 III 4 AHB - als Leistungen auf die Ersatzleistung dieser Deckungserweiterung angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

5.19.5 Der Versicherungsnehmer hat - teilweise abweichend von § 5, 2 AHB - dem Versicherer unverzüglich jeden Versicherungsfall anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden. Gleiches gilt für Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Versicherten erhoben, angedroht oder von ihm oder den Versicherten befürchtet werden.

5.19.6 Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

5.19.7 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

5.20 Auslösen von Fehlalarm

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 II 6 a) AHB - Vermögensschäden durch versehentlich ausgelöstem Alarm für die daraus entstehenden unmittelbaren Kosten (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-, Wach- und sonstige Dienste).

Sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht hierfür - insoweit abweichend von § 1 AHB - ebenfalls Versicherungsschutz.

Für Ansprüche wegen Evakuierungskosten richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach Ziffer 7.25.

Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

5.21 Aufopferungsansprüche

Für Aufopferungsansprüche wegen Schäden an Gebäuden, Gebäudeteilen, Straßen, Wegen und Plätzen, Grundstücken oder Leitungen, wird der Versicherungsschutz unabhängig davon gewährt, ob es sich um einen zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Anspruch handelt.

5.22 Eigenschäden

Für Schäden an Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen, die vor Beginn der Baumaßnahme im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers oder des Bauherrn stehen, tritt der Versicherer im gleichen Umfang ein, wie für Ansprüchen wegen Schäden an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen Dritter.

5.23 Abwehrkosten für unvermeidbare Schäden

Insoweit abweichend von Ziffer 2.7.2 Nr. 6 wird der Versicherer den Einwand der Unvermeidbarkeit bei Sachschäden an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen Dritter nicht erheben, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er mit dem Eintritt solcher Schäden bei der gewählten Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der Einzelfallsituation nicht rechnen musste.

Das gleiche gilt für Schäden an Betriebseinrichtungen oder Betriebsbehinderungen infolge eines Schadens an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen Dritter. Unabhängig von dieser Nachweisführung bietet der Versicherer Abwehrschutz für unberechtigt erhobene Haftpflichtansprüche.

5.24 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben bei allen nachstehenden Haftpflichtversicherungen Ansprüche

5.24.1 aus jeder Tätigkeit, die nicht im Zusammenhang mit der versicherten Baumaßnahme steht;

5.24.2 der Versicherten gegen ihre eigenen Betriebsangehörigen;

5.24.3 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers (siehe aber Ziffer 5.8.2 und Ziffer 5.12) oder eines Wasserfahrzeuges (siehe aber Ziffer 5.8.3) verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der im ersten Absatz genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

5.24.4 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

5.24.5 aus

- 1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- 2 Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge;

5.24.6 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen in Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder,

5.24.7 auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages,

5.24.8 wegen Schäden durch Terrorakte (Definition gemäß Ziffer 4.3.2)

5.24.9 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben (der gemäß Ziffer 7.15 vereinbarte Versicherungsschutz bleibt hiervon unberührt).

5.24.10 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

5.24.11 wegen Fahrzeugen aller Art, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen oder mit einem Unterscheidungskennzeichen versehen, eingetragen sind.

6 BERUFS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz für die Berufs-Haftpflichtversicherung richtet sich nach den AHB, dem Allgemeinen Teil gemäß Ziffer 3, den Gemeinsamen Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 5 sowie den nachstehenden Bestimmungen.

6.1 Gegenstand der Versicherung

6.1.1 Gegenstand der Versicherung ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für die Folgen von Verstößen bei der Erbringung sämtlicher vertraglich vereinbarter Leistungen der direkt und/ oder indirekt beauftragten Planer, Ingenieure, Architekten, Bauleiter, Bauüberwacher, Gutachter, Zertifizierer, BIM-Manager, BIM-Koordinatoren, Sachverständigen, Projektmanager (Projektentwickler, -developer, -controller, -steuerer) sowie Sonderfachleute etc. einschließlich aller Nachunternehmer.

6.1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß § 1, 1 und 3 AHB) zu den unter Ziffer 2.8.2 Nr. 1 festgelegten Versicherungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Verstoß.

6.1.3 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere Personen erstreckt. Die Versicherungssummen stehen ferner nur einmal zur Verfügung, wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen.

§ 3 III 2 Abs.1 Satz 3 AHB ist gestrichen.

6.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für den jeweiligen Versicherten im Rahmen der Berufs-Haftpflichtversicherung umfasst Verstöße, die zwischen dem Beginn seiner Tätigkeit für das Projekt/ den jeweiligen Planungsabschnitt – auch wenn die Tätigkeit vor Vertragsbeginn gemäß Ziffer 2.5 stattgefunden hat; insoweit frei von bekannten Verstößen, Schäden, Mängeln, Ansprüchen – und dem Abschluss seiner Tätigkeit für das Objekt/ den jeweiligen Planungsabschnitt begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als zehn Jahre nach Abschluss seiner Tätigkeit für das Projekt/ den jeweiligen Planungsabschnitt gemeldet werden, mindestens jedoch zehn Jahre nach Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens.

Die Meldefrist von zehn Jahren nach Abschluss der Tätigkeit für das Bauvorhaben gilt nicht, wenn die Versicherten den Nachweis erbringen, dass diese Frist von ihnen unverschuldet versäumt wurde.

6.3 Umfang des Versicherungsschutzes

6.3.1 Versichert sind Ansprüche wegen Fehlern bei Erbringung der geschuldeten Leistung, verursacht durch Architekten- und/ oder Ingenieurleistungen, bei denen der jeweils betroffene Versicherte bzw. deren Gesellschafter oder eine Unternehmung/ Gesellschaft/ Genossenschaft, die vom jeweils betroffenen Versicherten oder einem seiner Gesellschafter geleitet oder maßgeblich beeinflusst wird, nicht selbst

- 1 als Bauherr / Bauträger / Generalübernehmer auftritt oder
- 2 Bauleistungen (z.B. als Generalunternehmer) erbringt oder
- 3 Baustoffe liefert.

6.3.2 Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind Mängel oder Schäden am Bauwerk.

6.3.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Projektmanager (Projektentwickler, Projektcontroller, Projektsteuerer) für die Erstellung von Bauwerken. Bei der Projektentwicklung nimmt der Versicherte bei Immobilienuntersuchungen die Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen, Planungen und andere bauvorbereitende Maßnahmen vor, die erforderlich sind, um Grundstücke zu bebauen bzw. deren Nutzung vorzubereiten sowie die Durchführung der baulichen oder sonstigen Nutzung im wirtschaftlichen Bereich zu sichern. Bei der Projektsteuerung/ dem Projektcontrolling übernimmt der Versicherte delegierbare Aufgaben des Auftraggebers in technischer, wirtschaftlicher

und rechtlicher Hinsicht zwecks Realisierung eines Immobilienprojektes, insbesondere Beratungs-, Koordinierungs-, Vergabe-, Dokumentations-, Informations- und Kontrollleistungen.

- 1 Eingeschlossen sind – teilweise abweichend von Ziffer 6.9.1 - Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von eigenen Fristen und Terminen, soweit die Überschreitung durch
 - a) falsche Reihenfolge in der Beauftragung der einzelnen Gewerke oder
 - b) Stillhaltekosten wegen fehlerhafter Terminierungbegründet ist.
- 2 Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen
 - a) Schäden aus Zusagen oder Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Bauvorhabens oder eines Teiles davon durch den Projektsteuerer;
 - b) Mehrkosten aufgrund solcher Maßnahmen, die zur Intensivierung des Projektablaufes getroffen werden (z.B. Anordnung von Überstunden), um dadurch ein Überschreiten des End- oder irgendeines Zwischentermins zu verhindern, sowie Zusatzkosten, wie Stornierungskosten, Vertragsstrafen, soweit sie über den nachgewiesenen Schaden aus Terminüberschreitungen hinausgehen,
 - c) Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Steuern.
- 3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die unter Ziffer 6.3.3 genannten Tätigkeiten und Tätigkeiten als Objekt- und Fachplaner im Sinne der HOAI am selben Bauobjekt übernommen werden.

6.3.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der VOF.

6.3.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Facility Management (Entwickeln und Betreuen von Immobilien).

Nicht versichert ist die Haftung aus dem Ausbleiben oder Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolgs. Das gilt insbesondere für Zusagen oder Garantien zum wirtschaftlichen Erfolg.

6.3.6 Abweichend von Ziffer 6.9.6 besteht bei Gebäuden, die unter das Denkmalschutzgesetz fallen, auch bei wissentlicher Abweichung von DIN-Vorschriften, die sich auf Materialien beziehen, Versicherungsschutz, wenn der Ingenieur von ihm nachweislich mit Ingenieurverstand von diesen Regeln begründet abgewichen ist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist im Übrigen die Durchführung einschlägiger üblicher Untersuchungen, zum Beispiel Belastungsproben, Materialprüfungen und des Weiteren, dass der Ingenieur auch die einschlägige Objektüberwachung hat.

6.4 Verlängerung der Verjährungsfrist bei Leistungen an Grundstücken

Abweichend von § 4 I 1 AHB ist mitversichert die Verlängerung der Verjährung auf bis zu sechs Jahre bei Arbeiten an Grundstücken.

6.5 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die als Folge eines im Inland begangenen Verstoßes in Europa eingetreten sind, und zwar nach jeweils geltendem Recht.

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz dieses Versicherungsschutzes in bestimmten Ländern wegen einer Pflichtversicherung zusätzlich Versicherungsschutz genommen werden muss.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.6 Allmählichkeits- und Bearbeitungsschäden

Die Ausschlüsse gemäß den § 4 I 5 und § 4 I 6 b) AHB finden keine Anwendung.

6.7 Umweltschäden durch Leistungen für das Bauvorhaben

Der Ausschluss von Umweltschäden gemäß § 4 I 8 AHB findet keine Anwendung.

6.8 Verändern von Grundwasserverhältnissen

Der Ausschluss gemäß Ziffer 5.24.10 dieser Bedingungen findet keine Anwendung.

6.9 Ausschlüsse

Neben den bereits unter Ziffer 5.24 aufgeführten Ausschlüssen sind ausgeschlossen Ansprüche wegen Schäden

- 6.9.1 aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von eigenen Fristen und Terminen sowie Zusagen und Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Bauobjektes oder eines Teiles davon;
- 6.9.2 aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenvoranschlägen (DIN 276), soweit es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung sowieso angefallen wären („Sowiesokosten“);
- 6.9.3 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie aus der Vergabe von Lizenzen;
- 6.9.4 aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen (siehe jedoch Ziffer 5.9);
- 6.9.5 die als Folge eines im Ausland begangenen Verstoßes eingetreten sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 6.9.6 die die Versicherten durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht haben;
- 6.9.7 aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften;
- 6.9.8 aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung.

6.10 Planungshaftpflichtversicherung für Generalübernehmer oder Bauträger (ohne eigene Bauausführung)

- 6.10.1 Abweichend von § 1, 1 AHB sowie Ziffer 6.3.1 dieser Bestimmungen besteht auch Versicherungsschutz für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung bzw. wegen Mängeln oder Schäden an den vom Versicherten oder einer sonstigen wirtschaftlich verbundenen Unternehmung beauftragten, zu erstellenden Bauten oder Bauteilen, sofern diese Mängel oder Schäden auf einem Verschulden bei der Planung (insbesondere Ausführungsplanung) und/ oder statischen Berechnung sowie Bauleitung und nicht aus der beauftragten Bauausführung beruhen. Die Beweislast dafür obliegt dem Versicherten.
- 6.10.2 Ergänzend zu den in Ziffer 5.24 und Ziffer 6.9 aufgeführten Ausschlüssen sind folgende Ansprüche wegen Mängeln oder Schäden nicht versichert:
- 1 wegen Mängeln oder Schäden aufgrund von Bauleitungstätigkeiten, die sachlich und rechtlich den ausführenden Baufirmen zuzuordnen sind, insbesondere Tätigkeiten im Bereich der Arbeitsvorbereitung, wie zum Beispiel das Anfertigen von Werkplänen für Schalungskörper und die zeichnerischen Darstellungen von Taktplänen, von Baustelleneinrichtungen und von Terminplanungen;
 - 2 die aus Schönheitsfehlern sowie mangelhafter Akustik an Räumen resultieren. Unter letzteren Ausschluss fallen jedoch nicht Schäden durch mangelhafte nach DIN-Norm herzustellende Schallisolierungen;
 - 3 die durch bewusstes Abweichen von der versicherten Bauausführung und/ oder Anweisungen des Bauherrn bzw. der Bauherrenvertretung eintreten;
 - 4 für die zugunsten des Versicherungsnehmers im Rahmen anderer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht. Der Versicherungsschutz dieser Verträge gilt auch dann als bestehend, wenn die anderen Versicherungsverträge eine Subsidiaritätsklausel haben, wenn aus vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Gründen der Versicherer von Verpflichtung zur Leistung frei ist oder wenn und soweit ein Selbstbehalt vereinbart ist.
 - 5 die über den unmittelbaren Schaden am Bauwerk hinausgehen (z.B. entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstaufschlag, usw.)
- 6.10.3 Die Ersatzpflicht des Versicherers umfasst nicht
- 1 den Gewinnanteil des Versicherungsnehmers und seiner Tochtergesellschaften;
 - 2 Schadenersatzansprüche, die ihre Ursache haben in der Unterlassung von Aufwendungen – gleich aus welchem Grunde – die nach den anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik für eine mangelfreie Herstellung bei Anwendung des erforderlichen Fachwissens geboten waren. Dieser Ausschluss gilt nicht bezüglich des Schadenanteils, der infolge der Unterlassung von notwendigen Aufwendungen eingesparten Baukosten („Sowiesokosten“) übersteigt.
- 6.10.4 Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an bauausführenden Arbeitsgemeinschaften besteht abweichend von Ziffer 2.2.1 und Ziffer 5.4 kein Versicherungsschutz.

6.11 Erweiterte Planungshaftpflichtversicherung

Falls besonders vereinbart

- 6.11.1 besteht Versicherungsschutz - abweichend von Ziffer 6.3.1 - für Ansprüche wegen Schäden an den von den Versicherten oder einer sonstigen wirtschaftlich verbundenen Unternehmung zu erstellenden Bauten oder Bauteilen, sofern diese Mängel oder Schäden auf einem Verschulden bei der Planung (insbesondere der Ausführungsplanung) und/ oder statischen Berechnungen sowie Bauleitung beruhen. Die Beweislast dafür obliegt dem Versicherten.
- 6.11.2 Nicht versichert bleiben jedoch Ansprüche
- 1 wegen Mängeln oder Schäden aufgrund von Bauleitungstätigkeiten, die sachlich und rechtlich den ausführenden Baufirmen zuzuordnen sind, insbesondere Tätigkeiten im Bereich der Arbeitsvorbereitung, wie zum Beispiel das Anfertigen von Werkplänen für Schalungskörper und die zeichnerischen Darstellungen von Taktplänen, von Baustelleneinrichtungen und von Terminplanungen;
 - 2 die aus Schönheitsfehlern sowie mangelhafter Akustik an Räumen resultieren. Unter letzteren Ausschluss fallen jedoch nicht Schäden durch mangelhafte nach DIN-Norm herzustellende Schallisolierungen;
 - 3 die durch bewusstes Abweichen von der vereinbarten Bauausführung und/ oder Anweisungen des Bauherrn bzw. der Bauherrnvertretung eintreten.
- 6.11.3 Die Ersatzpflicht umfasst nicht Vermögensfolgeschäden wie den Gewinnanteil der Versicherten und deren Tochtergesellschaften sowie Schadenersatzansprüche, die ihre Ursache haben in der Unterlassung von Leistungen – gleich aus welchem Grund – die nach den anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik für eine mangelfreie Herstellung bei Anwendung des erforderlichen Fachwissens geboten waren.
- Letztgenannter Ausschluss gilt nicht bezüglich des Schadenanteils, der die infolge der Unterlassung von notwendigen Leistungen eingesparten Baukosten („Sowiesokosten“) übersteigt.
- 6.11.4 Für Ansprüche wegen Mängeln oder Schäden, die im Rahmen der Mitversicherung von Generalübernehmer- oder Bauträgertätigkeiten (ohne eigene Bauausführung) geltend gemacht werden, richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach den Bestimmungen gemäß Ziffer 6.10.

7 BETRIEBS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz für die Betriebs-Haftpflichtversicherung richtet sich nach den AHB, den Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrthaftpflichtversicherung zur AKB-Zusatzdeckung, dem Allgemeinen Teil gemäß Ziffer 3, den Gemeinsamen Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 5 sowie den nachstehenden Bestimmungen.

7.1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand der Versicherung ist die gesetzliche Haftpflicht des Bauherrn/ Versicherungsnehmers sowie aller ausführenden Bauunternehmen einschließlich aller Nachunternehmer.

7.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

7.2.1 Der Versicherungsschutz für den Bauherrn sowie die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen und Personen beginnt mit der Einrichtung der Baustelle und endet mit der Gesamtfertigstellung des Bauobjektes zu den unter Ziffer 2.5 genannten Vertragsablauf.

7.2.2 Für Mieterausbauten endet der Versicherungsschutz spätestens mit der Eröffnung des Geschäftslokals, auch wenn dieser Termin vor der Gesamtfertigstellung liegt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die bis zu fünf Jahren nach Beendigung der versicherten Risiken eintreten, wenn deren Ursache in der Bauzeit liegen.

7.3 Umfang des Versicherungsschutzes

7.3.1 Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr oder ein Versicherter während der Wirksamkeit des Vertrages wegen eines bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit eingetretenen Schadenereignisses aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten oder einem Mitversicherten in Anspruch genommen wird.

7.3.2 Die vereinbarte Versicherungssumme bildet die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

7.3.3 Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis. Die Gesamtleistung der Versicherer für alle Schäden ist für die Laufzeit des Vertrages auf das Zweifache der genannten Summen maximiert.

7.4 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 1 AHB - die von den Versicherten im Zusammenhang mit dem konkreten, versicherten Bauvorhaben durch Vertrag oder Vereinbarung von der haftpflichtigen Person, Gesellschaft, Körperschaft oder Behörde übernommene Haftpflicht, jedoch nur im gesetzlichen Umfang. Darüberhinausgehend besteht Versicherungsschutz, wenn die Haftungsübernahme in Verträgen genormten Inhalts von Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder in Gestattungs- und Einstellungsverträgen erfolgt.

7.5 Haftungsfreistellungen

Eingeschlossen ist auch die vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht einschließlich der Freistellung Dritter von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen, soweit die Versicherten den Schaden verursacht haben.

7.6 Allmählichkeits-, Abwasserschäden, Schwammbildung

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 I 5 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- 7.6.1 allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen),
 - 7.6.2 Abwässer,
 - 7.6.3 Schwammbildung,
- soweit es sich nicht um Schäden im Sinne des § 4 I 8 AHB handelt.

7.7 **Überschwemmungen**

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 I 5 und § 4 I 8 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer, soweit dadurch nicht die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.

7.8 **Schäden durch Unterfangungen/ Unterfahrungen**

- 7.8.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch Unterfangungen/ Unterfahrungen.
- 7.8.2 Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 I 5, § 4 I 6 b) und § 4 I 8 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 7.8.3 Die Ausschlussbestimmungen des § 4 I 6 Absatz 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

7.9 **Schäden durch Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben**

- 7.9.1 Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 I 5 und § 4 I 8 AHB - Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch
 - 1 Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen),
 - 2 Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder
 - 3 Erdbeben

Sachschäden an einem Grundstück und/ oder darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, auch soweit es sich um das Baugrundstück selbst handelt, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- 7.9.2 Die Ausschlussbestimmungen des § 4 I 6 Absatz 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

7.10 **Verändern von Grundwasserverhältnissen**

- 7.10.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Verändern von Grundwasserverhältnissen.

Mitversichert sind abweichend von § 4 I 8 AHB und Ziffer 5.24.10 Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an Grundstücken, darauf befindlichen Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen und Anlagenteilen aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlussbestimmungen der § 4 II 6 a) AHB (Erfüllungsansprüche) und § 4 II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind, dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Baumaßnahmen bautechnische Bodenuntersuchungen gem. Richtlinie Nr. 4020 des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN 4020 - Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke) durchführt oder durchführen lässt und den Ist-Zustand der benachbarten und von der

Grundwasserabsenkung betroffenen Grundstücke und Gebäude anhand eines schriftlichen Gutachtens feststellen lässt. Dieses Gutachten muss darüber Aufschluss geben, inwieweit voraussehbare und technisch vermeidbare Schäden an von der Grundwasserabsenkung betroffenen Grundstücken und Gebäuden durch die Baumaßnahmen zu erwarten sind.

Voraussehbare und technisch unvermeidbare Schäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden gelten als vorsätzlich verursachte Schäden im Sinne der § 4 II 1 AHB (Vorsatz-Ausschluss).

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Bestimmungen zur Umwelthaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 9 und zur Umweltschadenversicherung gemäß Ziffer 10; weiterhin gilt jedoch Ziffer 10.5.3.

7.10.2 Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

7.11 Bearbeitungsschäden

7.11.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- 1 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- 2 dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- 3 durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an Sachen, die den Mitversicherten von ihrem Auftraggeber zum Einbau oder zur Montage zur Verfügung gestellt wurden.

7.11.2 Die Ausschlussbestimmungen des § 4 I 6 Absatz 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

7.11.3 Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7.11.4 Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

7.12 Leitungsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen), sowie an Frei- und Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Abweichend von § 4 I 6 b) AHB schließt der Versicherungsschutz auch die Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 I 6 Absatz 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

7.13 Be- und Entladeschäden

7.13.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch/ oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

7.13.2 Ist der Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen), steht er dem Ladegut gleich.

7.13.3 Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- 1 die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- 2 es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder

der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

7.14 Abbrucharbeiten und Sprengarbeiten

Mitversichert sind – abweichend von § 4 I 8 AHB – Haftpflichtansprüche aus der Vornahme von Abbruch- und Sprengarbeiten, die im Zusammenhang mit der durchzuführenden Baumaßnahme stehen.

7.15 Kriegsaltlasten

Mitversichert ist – abweichend von § 4 I 8 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Kriegsfolgen (zum Beispiel Blindgänger, Detonation von Munition oder Bomben).

7.16 Schadenverhütungskosten

7.16.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Kosten und Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder Dritter für angemessene Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unmittelbar bevorstehenden Eintritts eines Versicherungsfalles (Schadenverhütungskosten).

7.16.2 Nicht versichert sind

- 1 Kosten und Aufwendungen für Schadenverhütungsmaßnahmen, welche auf Vertragserfüllung gerichtet sind oder
- 2 der Nacherfüllung dienen, wie z.B. Behebung von Mängeln oder Schäden am hergestellten Werk oder gelieferten Erzeugnissen oder an geleisteten Arbeiten.

7.16.3 Nicht versichert vom Versicherungsschutz sind weiterhin Kosten, die bei ordnungsgemäßer Herstellung von vornherein hätten aufgewendet werden müssen (Sowiesokosten).

7.16.4 Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

7.16.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Versicherungsfall, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen und Kosten auf die den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet.

7.16.6 Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

7.17 Datenlöschkosten

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz gemäß Ziffer 5.17 (IT-Risiken und BIM Schäden aus der Nutzung von Internet-Technologien) besteht.

Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt. Die Ausschlussbestimmungen der § 4 I 6 b) AHB (Erfüllungsansprüche sowie Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten) bleiben bestehen.

Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

7.18 Feuerwehreinsätze infolge Betriebsstoffverlusts bei Kraftfahrzeugen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für bestimmungswidrig aus Kraftfahrzeugen ausgetretene Betriebsmittel (z. B. Kraftstoffe, Getriebeöle), welche gemäß Ziffer 5.7 vom Versicherungsschutz umfasst ist.

Dies gilt, sofern die Betriebsmittel auf einem in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Grundstück Dritter ausgetreten sind.

Versichert sind hierbei ausschließlich gesetzliche Schadenersatzansprüche von Kreisen oder Gemeinden auf Ersatz der gebührenordnungsgemäßen, unmittelbaren Aufwendungen für deren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder allgemeinen Vorschriften entgeltlichen Feuerwehreinsatz für die Beseitigung (nicht aber Fachreinigung) der Betriebsmittel.

Ersetzt werden hierbei auch Aufwendungen der Feuerwehr für Sicherungs- oder Absperurmaßnahmen, sofern diese zur Beseitigung der Betriebsmittel nachweislich notwendig waren.

Versichert sind Ansprüche privatrechtlichen oder öffentlich - rechtlichen Inhalts - insoweit abweichend von § 1, 1. AHB.

Eine anderweitig bestehende Versicherung (z. B. Kraftfahrzeughaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadensversicherung) geht dieser Versicherung vor.

Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

7.19 Einweisen von Betonpumpen und Fahrzeugkränen Dritter

7.19.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem fehlerhaften Einweisen von Betonpumpen oder gleislosen Fahrzeugkränen Dritter, welche der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten auf fremden Grundstücken von Dritten mit Bedienpersonal gemietet hat, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer hierbei keiner Pflichtversicherung unterliegt.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen (z. B. Kraftfahrthaftpflichtversicherung) besteht, gehen diese anderen Versicherungen vor.

7.19.2 Weiterhin nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den beförderten Sachen während des Kranbetriebs.

7.19.3 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

7.19.4 Für Schäden an den gemieteten Betonpumpen und Fahrzeugkränen richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach Ziffer 5.11 (Schäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen).

7.20 Energieausweise und Energieberatung für Gebäude

7.20.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- 1 dem Ausstellen von Energieausweisen für Gebäude einschließlich der Abgabe von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen);
- 2 Energieberatungsleistungen im Zusammenhang mit Gebäuden;
- 3 Energieberatungsleistungen im Zusammenhang mit Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie Warmwasserversorgung in bestehenden Gebäuden, die beheizt oder gekühlt werden;
- 4 Energieberatungsleistungen im Zusammenhang mit energetischen Inspektionen von in Gebäuden eingebauten Klimaanlage.

7.20.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer

- 1 gemäß des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder

2 als staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater (z. B. HWK, IHK, BAFA) oder

3 als zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen

berechtigt ist, diese Leistungen zu erbringen.

7.20.3 Mitversichert sind - abweichend von § 4 II 6 a) AHB sowie teilweise abweichend von § 4 II 6 c) AHB - Vermögensschäden im Sinne von § 1, 1 AHB aus der Durchführung von Energieberatungsleistungen gemäß GEG, sofern es sich hierbei um die unter Ziffer 7.20.1 genannten Leistungen handelt.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Unwirksamkeit der Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (z. B. nicht erreichte Energieersparung oder -reduzierung). Versichert bleiben jedoch Ansprüche wegen erhöhtem Energieverbrauch oder -einsatz.

7.20.4 Der Versicherungsschutz umfasst - abweichend von § 4 I 6 b) AHB - Ansprüche wegen Mängeln oder Schäden am Objekt, für welches der Versicherungsnehmer die Leistungen gemäß Ziffer 7.20.1 AHB erbringt oder diese Verpflichtungen übernommen hat, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Als Objekt im Sinne des vorgenannten Absatzes gelten Gebäude, Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie Warmwasserversorgung in bestehenden Gebäuden, in Gebäuden eingebaute Klimaanlage sowie Teile hierfür.

Die Ausschlussbestimmungen der § 4 I 6 b) Absatz 5 AHB (Erfüllungsansprüche) und der § 4 II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

7.20.5 Nicht versichert sind Ansprüche

1 aus Verpflichtungen und Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.

Übt der Versicherungsnehmer nicht versicherte Tätigkeiten aus oder gehen die von ihm übernommenen Verpflichtungen über die sich aus der Risikobeschreibung ergebenden Tätigkeiten hinaus, besteht - abweichend von § 2 AHB sowie Ziffer 7.20.4 Satz 1 - kein Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Mängel oder Schäden am Objekt, für welches der Versicherungsnehmer diese Tätigkeiten erbringt oder diese Verpflichtungen übernommen hat, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer

- a) Objekte ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (z. B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer) oder
- b) selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z. B. als Generalunternehmer, Unternehmer) oder
- c) Baustoffe liefert oder liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler).

Ansprüche sind auch dann nicht versichert, wenn diese genannten Voraussetzungen gegeben sind

- a) in der Person eines Angehörigen des Versicherungsnehmers gemäß § 4 II 2 AHB;
- b) in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen;
- c) bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder den in den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Personen geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind, auch wenn die Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung);
- d) - bei juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.

Eine Beteiligung im Sinne der letzten beiden Spiegelstriche liegt bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher oder finanzieller Verflechtung vor.

- 2 im Zusammenhang mit planenden, bau- oder montageleitenden Tätigkeiten;
- 3 aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Nicht-Gebäuden und mit Energieeinsatz für Produktionsprozesse in Gebäuden.

7.21 Betonprüfstelle für Eigen- und Fremdüberwachung

7.21.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer ständigen Betonprüfstelle für die Eigen- und Fremdüberwachung einschließlich Arbeiten auf fremden Grundstücken gemäß den Regelungen des Deutschen Instituts für Normung e. V.

Der Versicherungsschutz umfasst Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden durch Prüfungen von Beton, Transportbeton und Betonfertigteilen der Überwachungsklassen 1 und 2, sofern es sich hierbei um Beton auf Basis genormter und bauaufsichtlich zugelassener Rezepturen handelt, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Prüfung von Beton der Überwachungsklasse 3 und von Beton auf Basis nicht genormter und bauaufsichtlich nicht zugelassener Rezepturen.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, gehen diese anderen Versicherungen vor.

7.21.2 Nicht versichert sind Ansprüche

- 1 wegen Schäden an Bauwerken/Objekten einschließlich deren Teilen und hergestellten Produkten, für welche die Betonprüfung erfolgt bzw. erfolgt ist, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- 2 aus (Sanierungs-)Empfehlungen, Anregungen, Beratungen, Vorschlägen, Folgerungen und dergleichen sowie Beratungen über die An- oder Verwendung des beprüften Betons,
- 3 aus schieds- oder gerichtsgutachterlichen Tätigkeiten.

7.22 Baumkontrollen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit (Bruch- und Standsicherheit).

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn für die Ausübung dieser Tätigkeit eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) besteht.

Der Versicherungsschutz bedarf insoweit der besonderen Vereinbarung mit dem Versicherer.

7.23 Nebenberufliche Prüftätigkeiten gemäß Trinkwasserverordnung

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der nebenberuflichen, erlaubten Untersuchung von Trinkwasser und dessen Wasserversorgungsanlagen gemäß Trinkwasserverordnung im Rahmen der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Tätigkeiten und Leistungen.

Eingeschlossen sind auch Vermögensschäden durch die prüfende und gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse, insoweit abweichend von § 4 II 6 c) AHB.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn für die Ausübung der Tätigkeit eine Zulassung als Untersuchungsstelle erforderlich ist, über die der Versicherungsnehmer nicht verfügt.

Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

7.24 Mediator

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Mediator im Bauwesen. Nicht versichert bleiben Haftpflichtansprüche, die auf eine fehlerhafte Einschätzung rechtlicher Fragen zurückzuführen sind.

7.25 Evakuierungskosten

7.25.1 Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 II 6 a) AHB - gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 7.25.2 genannten Vermögensschäden, die durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten und Leistungen entstehen.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn diese Arbeiten im Auftrag des Versicherungsnehmers von Dritten durchgeführt wurden.

Für Auslösen von Fehlalarm richtet sich der Versicherungsschutz nach Ziffer 5.20.

7.25.2 Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche Dritter wegen

1 unmittelbar entstandener Kosten für die

- a) Evakuierung oder Räumung von Gebäuden und Räumlichkeiten,
- b) Räumung der sonstigen Nachbarschaft, innerhalb des Gefahrenbereichs.

Sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht hierfür - insoweit abweichend von § 1, 2 a) AHB- ebenfalls Versicherungsschutz.

2 Kosten für die Bewachung der evakuierten bzw. oder geräumten Objekte durch Einsatz von zusätzlichem Wachpersonal.

Der Versicherungsschutz umfasst insoweit auch:

- a) Reisekosten, Spesen, Übernachtungskosten und Überstundenzuschläge für das eingesetzte Bewachungspersonal;
- b) Kosten für die Vorhaltung von Gerüsten, Geräten und dergleichen für erforderliche Absperrungen;

3 Kosten für die Zwischenlagerung von beweglichen Sachen, die sich in den evakuierten oder geräumten Objekten befunden haben einschließlich der Kosten für den direkten Transport vom Ort der Evakuierung oder Räumung zum Zwischenlager und zurück, für einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Evakuierung bzw. Räumung;

4 den Geschädigten unmittelbar entstandenen Kosten einer Betriebsunterbrechung oder eines Nutzungsausfalls. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch die Betriebsunterbrechung oder den Nutzungsausfall sind nicht versichert.

7.25.3 Die Ersatzleistung finden Sie in der Leistungsübersicht.

7.26 AKB-Zusatzdeckung

7.26.1 Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrthaftpflichtversicherung zur AKB-Zusatzdeckung die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem Halten und Gebrauch von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Staplern im Inland, die der Versicherungspflicht unterliegen.

7.26.2 Versicherungsschutz besteht für diese Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und Stapler, wenn diese

1 auf Verkehrsflächen verkehren, die als beschränkt öffentlich bzw. faktisch öffentlich anzusehen sind,

- 2 auf öffentlichen Verkehrsflächen, mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung nach § 47 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) verwendet werden.
- 3 Für die Verwendung auf nicht beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen bzw. nicht öffentlichen Wegen und Plätzen besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Zusatzversicherung, sondern im Rahmen dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung.

7.26.3 Für Be- und Entladeschäden besteht kein Versicherungsschutz über diese Zusatzhaftpflichtversicherung. Versicherungsschutz wird insoweit im Rahmen und Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung (siehe Ziffer 7.13) geboten.

7.27 Ausschlüsse

Neben den bereits unter Ziffer 5.24 aufgeführten Ausschlüssen sind nicht versichert Haftpflichtansprüche

7.27.1 aus vorsätzlich vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.

Mitversichert bleibt die persönliche Haftpflicht der Versicherten und ihrer Repräsentanten, wenn ein Beauftragter vorsätzlich gegen Vorschriften verstoßen hat und die Versicherten oder ihre Repräsentanten keine Kenntnis davon hatten. Die persönliche Haftpflicht des schadenverursachenden Beauftragten ist dann nicht mitversichert;

7.27.2 aus Ansprüchen wegen Schäden an fremden Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.27.3 aus Versicherungsansprüchen aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.

8 PRODUKT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

8.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz für Produkt-Haftpflichtrisiken richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Bestimmungen der Ziffer 5 sowie den nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 8, die den AHB vorgehen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Personen, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherten

- 1 hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- 2 erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 8.6.2 bis Ziffer 8.6.3 besteht ausschließlich für Schäden, die durch vom Versicherten, in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung gelieferte und nicht vom Versicherten hergestellte Erzeugnisse verursacht wurden.

8.2 Tätigkeitsfolgeschäden

Eingeschlossen sind abweichend von § 4 I 6 b) und § 4 I 8 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherten an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt - abweichend von § 4 I 6 b) AHB im Hinblick auf Erfüllungsansprüche - auch für Schäden an von Dritten beigegebenen Sachen. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an zur Lohnver- oder -bearbeitung überlassenen fremden Sachen. Unverändert versichert bleiben auch Schäden an Sachen Dritter sowie Vermögensschäden Dritter im Umfang der Ziffern 8.2 ff. im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

8.3 Mangelnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst dabei auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zweck der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht versichert gedeckt sind Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Fall nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

8.4 Nachbesserungsbegleitschäden

8.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Ansprüche Dritter wegen der in Ziffer 3.4.4 Nr. 2 genannten Vermögensschäden, die als Folge von Schäden oder Mängeln an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen bzw. erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Nachbesserungsarbeiten entstehen. Mängel werden im Sinne dieser Bestimmungen wie Schäden behandelt. Als Schadenereignis gilt der Zeitpunkt, zu dem die Werkleistung erstmalig mangelhaft ist.

8.4.2 Versichert sind ausschließlich Ansprüche wegen

- 1 Kosten für das Suchen und Freilegen von mangelhaften Werkleistungen und Anlagen im Freien oder in Gebäuden, insbesondere Grabarbeiten oder Aufschlagen von Wänden;

- 2 Kosten für die im Zusammenhang mit dem versicherten Suchen oder Freilegen stehende Transporte (siehe aber Ziffer 3.4.4 Nr. 3b) und Entsorgungsaufwände;
- 3 Kosten für die Lagerung und Zwischenlagerung von Erzeugnissen im Zusammenhang mit dem Suchen und Freilegen;
- 4 Kosten für das Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die Ziffer 3.4.4 Nr. 1 genannten Schäden oder Mängel nicht aufgetreten wären, insbesondere Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten;
- 5 Kosten für den bzw. die im Zusammenhang mit dem versicherten Suchen oder Freilegen stehenden Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder Nutzungsausfall der von den Nachbesserungsarbeiten betroffenen Räume, Gebäude oder Grundstücke einschließlich deren Einrichtungen. Dieser Versicherungsschutz besteht insofern auch für die Kosten der Anmietung von Ersatzimmobilien, auch wenn diese die Kosten des Nutzungsausfalls (z. B. Mietkosten der eigengenutzten Immobilie) übersteigen.

8.4.3 Weiterhin nicht versichert sind

- 1 Kosten für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen bzw. erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen. Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die vom Versicherungsnehmer ursprünglich mangelfrei hergestellt, geliefert bzw. erbracht wurden, werden im Sinne dieser Bestimmung wie Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen Dritter angesehen;
- 2 Kosten für die Nachlieferung einschließlich Transporte im Zusammenhang mit der Nachlieferung.

8.5 Medienverluste / erhöhte Energie- und Wasserkosten

Eingeschlossen ist - in teilweiser Abweichung von § 1, 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Austretens bzw. Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen und Behältern sowie aus sonstigen gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten an oder mit diesen Anlagen oder Anlagenteilen.

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme ausschließlich den Wiederbeschaffungswert der ausgetretenen Flüssigkeiten oder Gase (Medienverluste) am Tag des Schadens.

§ 4 I 8 AHB bleibt unberührt

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen erhöhten Energie- und Wasserverbrauchs aufgrund von durch den Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Arbeiten und Leistungen.

Nicht versichert sind Ansprüche infolge vollständiger oder teilweiser Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

8.6 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

8.6.1 Fehlen vereinbarter Eigenschaften

Eingeschlossen sind insoweit abweichend von den § 1, 1 AHB, § 4 I 6 b) AHB im Hinblick auf Erfüllungsansprüche und § 4 I 1 AHB auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherte auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

8.6.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

- 1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 8.2.2 Nr. 2 genannten Vermögensschäden im Sinne von § 1, 1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten (bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Gebäuden, Boden und Grundstücke) Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder

gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherten als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherten enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherten hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von § 1, 1 AHB, § 4 I 6 b) AHB im Hinblick auf Erfüllungsansprüche und § 4 I 1 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherte auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- 2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
 - a) der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 8.1 oder 8.2.1 besteht;
 - b) anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherten;
 - c) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherten zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;
 - d) weiterer Vermögensnachteile (zum Beispiel entgangener Gewinn), weil die Gesamtprodukte Dritter nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherten zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherten für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;
 - e) der dem Abnehmer des Versicherten unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüberhinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.
 - f) Kosten Dritter für eine manuelle Verarbeitung von Preisangaben oder Angaben zur Lagerhaltung von Gesamtprodukten Dritter, die dadurch entstehen, dass die Strichcodierung auf vom Versicherten gelieferten Verpackungsmaterialien für diese Gesamtprodukte Dritter mangelhaft ist;
 - g) eines Mindererlöses, der beim Verkauf von Gesamtprodukten Dritter entstanden ist, die durch Einpacken oder Abfüllen in eine vom Versicherten gelieferte und mangelhaft strichcodierte Verpackung hergestellt worden ist.

8.6.3 Aus und Einbaukosten für mangelhafte Erzeugnisse Dritter

- 1 Mitversichert sind - abweichend von Ziffer 8.1.2 - die unter Ziffer 8.2.3 Nr. 2 genannten Kosten ausschließlich dann, wenn ein Versicherter mangelhafte Erzeugnisse Dritter eingebaut oder montiert hat. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - a) die Kosten zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des Versicherten zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Gesamtproduktes von dem Versicherten oder seinem Auftraggeber aufgewendet werden und
 - b) die Mangelhaftigkeit des Gesamtproduktes nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse resultiert.
- 2 Versichert sind ausschließlich gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen

- a) Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), das heißt, Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.
 - b) Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherten. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherten bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherten zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
 - c) Ausschließlich für die in Ziffer 8.2.3 Nr. 2 genannten Kosten besteht in Erweiterung von Ziffer 8.2.3 Nr. 1 - und insoweit abweichend von § 4 I 6 b) AHB im Hinblick auf Erfüllungsansprüche - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherten von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.
- 3 Nimmt ein Versicherter aus Gründen der Schadenminderung den Austausch selbst vor, ohne dass der Ersteinbau zum Leistungsumfang eines Versicherten gehörte, werden entsprechende Eigenkosten im Interesse wirtschaftlicher Schadenregulierung wie Aufwendungen Dritter behandelt.
- 4 In Erweiterung von Ziffer 8.2.3 Nr. 1 bis 3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen
- a) Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherten, die in Gesamtprodukte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile);
 - b) Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherten im eingebauten Zustand;
 - c) Kosten für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherten, die in Gesamtprodukte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind. Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile gemäß Ziffer 8.2.3 Nr. 3 a) besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherten. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherten zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert. Die Voraussetzung gemäß Ziffer 8.2.3 Nr. 1 b) findet auch insoweit Anwendung;
 - d) Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne der Ziffer 8.2.3 Nr. 3 a) besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach oder neu gelieferter Erzeugnisse mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherten. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherten zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
- 5 Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in Ziffer 8.2.3 Nr. 2 und der in Ziffer 8.2.3 Nr. 3 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 8.2.3 Nr. 3 b) und 3c) ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherten zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.

8.7 Nicht versicherte Tatbestände

8.7.1 Nicht versichert sind

- 1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 8 ausdrücklich mitversichert sind,
 - a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
 - c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung,
 - f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.
- 2 im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffern 8.2.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (zum Beispiel Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern 8.2.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

8.7.2 Nicht versichert sind

- 1 Ansprüche aus Garantien oder auf Grund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 8 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die die Versicherten verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen haben;
- 2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (zum Beispiel Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);
- 3 Ansprüche wegen Schäden gemäß § 4 II 6 a) AHB;
- 4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den den Versicherten bekannten bzw. ersichtlichen Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

Der Versicherer wird den Einwand der vorstehenden Ziffer 5 Absatz 1 nicht erheben, wenn nach den Anforderungen dieser Klausel eine Erprobung sowohl durch den Versicherten gemäß Ziffer 8.1.2 als auch dessen Abnehmer oder eines sonstigen Dritten erforderlich war und dieser Versicherte nachweist, dass er den Teil der Erprobung, der ihm selbst durchzuführen möglich war, vollumfänglich ausgeführt und er seinen Abnehmer oder den sonstigen Dritten auf die Notwendigkeit weiterer Erprobung hingewiesen hat oder sich die Notwendigkeit weiterer Testläufe durch den Abnehmer oder Dritten aus der Branchenüblichkeit ergibt.

- 6 Ansprüche aus
 - a) Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen, Teilen von Luftfahrzeugen oder deren Antriebs- und Navigationsaggregate, soweit diese Teile im

Zeitpunkt der Auslieferung durch von Versicherten oder durch von ihnen beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;

- b) Tätigkeiten (zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen.

Raumfahrzeuge, Raketen und Satelliten gelten als Luftfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung;

- 7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von § 4 I 6 b) letzter Absatz AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer, den Versicherten oder deren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 8 Ansprüche wegen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherten als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherten enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherten, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellte Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen lassen.

8.8 Versicherungsfall und Serienschaden

8.8.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß § 1, 1 AHB. Bei Ziffer 8.2.3 Nr. 2 c) ist es für den Versicherungsfall abweichend von § 1, 1 AHB unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

8.8.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:

- 1 Ziffer 8.2.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- 2 Ziffer 8.2.3 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;

8.8.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- 1 aus der gleichen Ursache, zum Beispiel aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- 2 aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind (Serie),

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

8.8.4 § 3 III 2 AHB wird gestrichen.

8.8.5 Hinsichtlich des Selbstbehalts gelten Serienschäden als ein Versicherungsfall.

9 UMWELT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz für die Umwelt-Haftpflichtversicherung richtet sich nach den AHB, dem Allgemeinen Teil gemäß Ziffer 3, den Allgemeinen Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 5 sowie den nachstehenden Bestimmungen.

9.1 Gegenstand der Versicherung

9.1.1 Versichert ist – abweichend von § 4 I. 8. AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Bauherrn/ Versicherungsnehmers sowie aller ausführenden Bauunternehmen einschließlich aller Nachunternehmer wegen Personen- und Sachschäden, durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) für das Risiko aus dem versicherten Bauvorhaben (siehe Ziffer 2.4).

Mitversichert sind Vermögensschäden im Sinne von § 1, 1 AHB aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

9.1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der gemäß Ziffer 9.2 in Versicherung gegebenen Risiken – teilweise abweichend von § 4 I 5 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

9.2 Umfang der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für

9.2.1 Anlagen des Bauherrn/ Versicherungsnehmers sowie aller ausführenden Bauunternehmen einschließlich aller Nachunternehmer, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelt-HG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

9.2.2 Abwasseranlagen der Versicherten oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch die Versicherten (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko). Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß § 4 I 5 AHB findet insoweit keine Anwendung.

9.2.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 9.2.1 und Ziffer 9.2.2, Anlagen nach dem UHG (Anhang 1 und 2) und sonstige Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherte nicht selbst Inhaber der Anlage ist (Anlagen-Produkte-Deckung). Versicherungsschutz besteht für die Versicherten auch während des Probebetriebs.

9.2.4 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von den Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine gemäß Ziffer 9.2.1 und Ziffer 9.2.2 fallen und soweit es sich nicht um Anlagen gemäß Anhang 1 oder Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (Umwelt-HG-Anlagen oder Pflichtversicherung) oder sonstige deklarierungspflichtige Anlagen handelt (das sind Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen; soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt).

9.2.5 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziffer 9.2.1, Ziffer 9.2.2 und Ziffer 9.2.4 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

9.2.6 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 9.2.1 bis Ziffer 9.2.4 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

9.3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von § 1, 1 und § 5, 1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 9.1.1, Abs. 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder die Versicherten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

9.4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

9.4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- 1 nach einer Störung des Betriebes oder
- 2 aufgrund behördlicher Anordnung.

Aufwendungen der Versicherten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 9.1.1, Abs. 2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Bestimmung Ziffer 9.4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch die Versicherten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.4.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 9.4 vereinbarten Gesamt-Betrages werden den Versicherten die Aufwendungen voll ersetzt, falls sie

- 1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt haben und alles getan haben, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt haben oder
- 2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt haben.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die die Versicherten den Umständen nach für geboten halten durften.

9.4.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 9.4.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

9.4.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis dem unter Ziffer 2.8.2 Nr. 2 genannten Gesamtbetrag je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet.

9.4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 9.4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) der Versicherten; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz der Versicherten standen. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 9.1.1, Abs. 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen der Versicherten, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

9.5 Nicht versicherte Tatbestände

Neben den bereits unter Ziffer 5.24 genannten Ausschlüssen sind nicht versichert

- 9.5.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe über einen längeren Zeitraum wiederholt verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;
- 9.5.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
- Das gilt nicht, wenn die Versicherten den Nachweis erbringen, dass sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen mussten;
- 9.5.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden und bereits begonnener Umwelteinwirkungen;
- 9.5.4 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass die Versicherten nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
- 9.5.5 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung oder thermische Verwertung von Abfällen;
- 9.5.6 Ansprüche wegen Schäden, die durch von den Versicherten hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkt-Haftpflicht). Besteht Versicherungsschutz gemäß Ziffer 9.2.3, so gilt dieser Ausschluss insoweit nicht;
- 9.5.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch von den Versicherten erzeugte oder gelieferte Abfälle entstehen. Abfall im Sinne dieser Vorschrift ist nicht anlässlich von Baumaßnahmen entstehender Bodenaushubs;
- 9.5.8 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind (siehe jedoch Ziffer 5.19);
- 9.5.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherte), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 9.5.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherte), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht auszuführen;
- 9.5.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden;
- 9.5.12 Ansprüche
- 1 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BbergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
 - 2 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BbergG) durch schlagende Wetter-, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 9.5.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 9.5.14 Ansprüche wegen Schäden durch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe (zum Beispiel CKW, FCKW und PCB);

9.6 Versicherungssumme/ Serienschadenklausel

9.6.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme gemäß Ziffer 2.8.2 Nr. 2 die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während der Laufzeit ist auf das Zweifache maximiert.

9.6.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- 1 dieselbe Umwelteinwirkung,
- 2 mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
- 3 mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

§ 3 III 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

9.7 Nachhaftung

9.7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 9.1.1, Abs. 2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- 1 Der Versicherungsschutz gilt für den unter Ziffer 2.6.2 Nr. 2 genannten Zeitraum vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet.
- 2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme.

9.7.2 Ziffer 9.7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt.

10 UMWELTSCHADENSVERSICHERUNG

10.1 Gegenstand der Versicherung

10.1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Umweltschaden ist eine

- 1 Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- 2 Schädigung der Gewässer,
- 3 Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/ Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

10.2 Umfang der Versicherung/ Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffer 10.2.1 bis Ziffer 10.2.5 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

10.2.1 Anlagen des Bauherrn/ Versicherungsnehmers sowie aller ausführenden Bauunternehmen einschließlich aller Nachunternehmer, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelt-HG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

10.2.2 Abwasseranlagen der Versicherten oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch die Versicherten (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko). Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß § 4 I 5 AHB findet insoweit keine Anwendung.

10.2.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 10.2.1 und Ziffer 10.2.2, Anlagen nach dem UHG (Anhang 1 und 2) und sonstige Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherte nicht selbst Inhaber der Anlage ist (Anlagen-Produkte-Deckung). Versicherungsschutz besteht für die Versicherten auch während des Probebetriebs.

10.2.4 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 10.2.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen;

10.2.5 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, sofern sie nicht unter die Ziffer 10.2.1 bis Ziffer 10.2.4 fallen und soweit es sich nicht um Anlagen gemäß Anhang 1 oder Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (Umwelt-HG-Anlagen oder Pflichtversicherung) oder sonstige deklarierungspflichtige Anlagen handelt (das sind Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden

Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen; soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt).

10.3 Betriebsstörung

- 10.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 10.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 10.2.4 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 10.2.5 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 10.2.4. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist.

Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

10.4 Leistungen der Versicherung

- 10.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 10.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostenträgungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 10.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/ Umweltdeliktens der/ das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

10.5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 10.4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 10.5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

- 1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/ oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/ oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/ oder Funktionen führt;
- 3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und / oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und / oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben;

10.5.2 für die Sanierung und Schädigungen des Bodens:

die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

10.5.3 für Pflichten und Ansprüche wegen Schäden, die auf Grundstücken (an Böden oder Gewässern einschließlich Grundwasser) des Bauherrn/ Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Bauherrn/ Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast oder gepachtet sind.

Versicherungsschutz in diesem Umfang besteht auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt (USV-Zusatzbaustein 1).

10.5.4 für weitergehende Pflichten und Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Bauherr/ Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer oder Pächter des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war (USV-Zusatzbaustein 2).

In Ergänzung zu Ziffer 10.5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind die Kosten jedoch nur, sofern sie der Bauherr/ Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- 1 aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- 2 diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

10.6 **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar waren.

10.7 **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**

10.7.1 Der Versicherer ersetzt auch ohne, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- 1 für die Versicherung nach Ziffer 10.2.1 und Ziffer 10.2.2 nach einer Betriebsstörung;

- 2 für die Versicherung nach Ziffer 10.2.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- 3 für die Versicherung nach Ziffer 10.2.4 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 8.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- 4 für die Versicherung nach Ziffer 10.2.5 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 10.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß Ziffer 10.7.1 Nr. 2 – 4 – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

10.7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 10.7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

10.7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- 2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

10.7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 10.7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 10.7 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 10.7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

10.7.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet.

10.7.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 10.7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10.8 Nicht versicherte Tatbestände

Neben den bereits unter Ziffer 5.24 genannten Tatbeständen sind nicht versichert Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen

- auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,
- 10.8.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen und dergleichen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt (siehe jedoch Ziffer 10.5.3 und Ziffer 10.5.4);
- 10.8.2 am Grundwasser (siehe jedoch Ziffer 10.5.3 und Ziffer 10.5.4);
- 10.8.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens (siehe jedoch Ziffer 10.5.3 und Ziffer 10.5.4);
- 10.8.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- 10.8.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;
- 10.8.6 die im Ausland eintreten;
- 10.8.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe über einen längeren Zeitraum wiederholt verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;
- 10.8.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen (siehe jedoch Ziffer 10.3.2);
- 10.8.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Gärrückständen, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Unkrautvernichtungs-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;
- 10.8.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 10.8.11 die zurückzuführen sind auf
- 1 gentechnische Arbeiten,
 - 2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - 3 Erzeugnisse, die
 - a) Bestandteile aus GVO enthalten,
 - b) aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden;
- 10.8.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- 10.8.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
- 10.8.14 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 10.8.15 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die

vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht auszuführen;

- 10.8.16 durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes;
- 10.8.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 10.8.18 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - 1 Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - 2 Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- 10.8.19 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 10.8.20 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- 10.8.21 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen;
- 10.8.22 durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft;
- 10.8.23 aus der Lagerung und Verwendung von halogenierten und teilhalogenierten Kohlenwasserstoffen (z.B. CKW, FCKW und PCB), es sei denn, der Versicherungsschutz wurde hierfür ausdrücklich vereinbart;
- 10.8.24 aus Besitz und/ oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstofffernleitungen (sog. Pipelines);
- 10.8.25 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung und Abbrennen von Feuerwerken;
- 10.8.26 die in USA/ US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden;
- 10.8.27 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 10.8.28 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen in Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 10.8.29 durch elektromagnetische Felder.

10.9 Versicherungssumme/ Serienschadenklausel

- 10.9.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die unter Ziffer 2.8.2 Nr. 2 genannte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 10.5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schäden während der Laufzeit des Vertrages ist auf das Zweifache maximiert.

- 10.9.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
 - 1 dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
 - 2 mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,

- 3 mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- 4 die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

- 10.9.3 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehendem Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 10.5 und Zinsen nicht aufzukommen.

10.10 Nachhaftung

- 10.10.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- 1 Der Versicherungsschutz gilt für den unter Ziffer 2.6.2 Nr. 2 genannten Zeitraum vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet.
 - 2 Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme.
- 10.10.2 Ziffer 10.10.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

11 Wichtige Informationen, Merkblätter

11.1 Informationen bei allen Versicherungszweigen laut § 1 der Verordnung über Informationspflichten zu Versicherungsverträgen (VVG – Info)

11.1.1 Risikoträger

Die aufgrund Ihres Antrags abgeschlossenen Versicherungen sind rechtlich selbstständige, voneinander unabhängige Verträge. Den Risikoträger des jeweiligen Versicherungsvertrags finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein.

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.
Vorstand: Dr. Klaus Endres, Vorsitzender; Jens Hasselbächer, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188 Amtsgericht Wiesbaden, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 811198334

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Klaus Endres, Vorsitzender; Michael Busch, Jan Dirk Dallmer, Jens Hasselbächer.

Sitz: Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg, Handelsregister Nr. HRB 76536, Amtsgericht Hamburg, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 218618884

Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG betreibt alle Sparten, die unter die Bezeichnungen "Schaden- und Unfallversicherung", "Rechtsschutz" sowie "Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden" fallen, jeweils für sämtliche Risiken im In- und Ausland.

Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G., Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Klaus Endres, Vorsitzender; Jens Hasselbächer.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2173, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 114106927

Die Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G. betreibt Tierversicherungen sowie die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen und sonstige Geschäfte, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

11.1.2 Wesentliche Merkmale der Versicherung

Wesentliche Merkmale der von Ihnen beantragten Versicherungen wie Angaben über Art, Umfang und Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein, den Versicherungsbedingungen sowie in diesen Verbraucherinformationen. Für das Versicherungsverhältnis gilt jeweils Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.10 sowie die besonderen Versicherungsbedingungen, die den einzelnen Verträgen zu Grunde liegen.

11.1.3 Beitrag, Beitragszahlung und Kosten

Die Höhe des Beitrags einschließlich der derzeit geltenden Versicherungsteuer finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein. Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie der Zahlweise der Versicherungsbeiträge finden Sie im Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen, insbesondere Ziffer 1.3. Eine erteilte Einzugsermächtigung gilt auch für Ersatzverträge.

Bei Zahlungsverzug betragen die Kosten 15 EUR je Mahnung.

11.1.4 Bevollmächtigung

Die R+V Allgemeine Versicherung AG ist bevollmächtigt, die Beitragsforderungen der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG und der Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a. G. im eigenen

Namen geltend zu machen und die Beiträge einzuziehen. Die Vollmacht erstreckt sich ferner auf alle rechtsverbindlichen Erklärungen wie z. B. die Befugnis zur Vertragskündigung, zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung einer Geschäftsgebühr.

11.1.5 Zustandekommen des Vertrages

Vor Abgabe Ihres Antrags erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Allgemeinen, Besonderen und Speziellen Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen, sofern Sie hierauf nicht ausdrücklich verzichten. Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines oder mehrerer Versicherungsverträge dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie per Post oder auf elektronischem Wege. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben.

11.1.6 Beginn der Versicherung

Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags ist (Ziffer 1.3.3). Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht in der Elementarschaden- und der Betriebsschließungsversicherung Versicherungsschutz erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Versicherungsbeginn. Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Antrag fortgesetzt wird. Ist dem Antragsteller bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

11.1.7 Vorläufige Deckungszusagen

Die Deckungszusage gilt bis zur Einlösung des Versicherungsscheins bzw. Nachtrags, längstens bis 3 Monate nach Antragsunterschrift. Sie erlischt rückwirkend, auch wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, falls der im Versicherungsschein bzw. Nachtrag genannte Erstbetrag nicht innerhalb von 8 Tagen gezahlt wird. Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, hat der Versicherer Anspruch auf einen angemessenen Beitragsanteil. Aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben können einzelne Versicherungsverträge abweichende Regelungen enthalten (siehe z. B. „Besondere Hinweise zur Haftpflichtversicherung“).

11.1.8 Widerrufsbelehrung, Widerrufsrecht

1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- a) der Versicherungsschein,
- b) die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- c) diese Belehrung,
- d) und die weiteren in Ziffer 10.1.8 Nr. 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0611 533 4500. Bei einem Widerruf per E-Mail ist dieser zu richten an: ruv@ruv.de.

2 Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- a) die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- b) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- c) die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- d) die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- e) den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- f) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden; sowie alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- g) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- h) die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- i) Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- j) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- k) Angaben zur Laufzeit des Vertrages sowie Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
- l) Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- m) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
- n) das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- o) die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Ziffer II. genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

- p) einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
- q) Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

11.1.9 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- 1/360 des jährlichen Beitrags,
- 1/180 des halbjährlichen Beitrags,
- 1/90 des vierteljährlichen Beitrags oder
- 1/30 des monatlichen Beitrags.

Bei Zahlung eines Einmalbeitrages können Sie den Betrag, den wir für jeden Tag einbehalten dürfen, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, anhand folgender Formel errechnen:

$$\frac{\text{Einmalbeitrag Ihrer Versicherung}}{\text{Beantragte Versicherungsdauer in Tagen}}$$

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie dem Ihnen zur Verfügung gestellten Antrag bzw. Versicherungsschein entnehmen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

11.1.10 Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

11.1.11 Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw., dem Versicherungsschein sowie den Verlängerungsbestimmungen in den Versicherungsbedingungen (Ziffer 1.2.2).

11.1.12 Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zu Ihrem Kündigungsrecht finden Sie in den Versicherungsbedingungen (Ziffer 1.2.2). Weitere Kündigungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte den besonderen Versicherungsbedingungen, die den einzelnen Verträgen zu Grunde liegen.

11.1.13 Anwendbares Recht, Sprache

Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung (Ziffer 1.9). Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

11.1.14 Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie als Verbraucher in den Fällen, die nicht Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit zuzurechnen sind, das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen.

Wir sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. bzw. des Ombudsmanns Private Kranken und Pflegeversicherung und haben uns verpflichtet, an diesen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese können Sie über den nachfolgenden Link erreichen:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Sie können diese Plattform unter folgenden Voraussetzungen nutzen:

Sie sind Verbraucher und leben in der Europäischen Union (EU) und Sie haben einen Versicherungsvertrag auf elektronischem Weg (bspw. über diese Internetseite oder per E-Mail) beantragt bzw. geschlossen.
Kontakt per E-Mail: ruv@ruv.de

11.1.15 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

11.1.16 Besondere Hinweise zur Haftpflichtversicherung

Sie können z. B. vor Ablauf bei einer Beitragsangleichung, bei einer Zahlung im Schadenfall oder bei Veräußerung des versicherten Unternehmens kündigen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitten den Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung (§ 1 Ziffer 2 b) Absatz 2, 3 AHB, § 9 II, 1 AHB, § 9 II 2 AHB und § 9 III AHB).

11.2 Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und zu Obliegenheiten

11.2.1 Hinweis zu den Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§ 19 Absatz 5 VVG)

1 Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

2 Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

a) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand - weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

b) Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht einfachfahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hatten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4 Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5 Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

11.2.2 Hinweis über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall (§ 28 Absatz 4 VVG)

1 Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

2 Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen den Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis: Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

11.3 Merkblatt zur Datenverarbeitung

11.3.1 Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese nutzen wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de.

Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diese Verhaltensregeln zum 01.01.2014 anwenden. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

11.3.2 Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Telefon: 0800 533-1112
Telefax: 0611 533-4500
E-Mail: datenschutz@ruv.de

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die allgemeinen Kontaktkanäle. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de.

11.3.3 Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schadens- oder Leistungsfall. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken. Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen. Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen: Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- die Bonität in einem angewendeten Scoring-Verfahren einzustufen, zu bewerten und zu speichern
- in rechtlich zulässiger Weise unternehmensübergreifend Daten zusammenzustellen und ggf. auszuwerten
- Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache zu prüfen und zu optimieren
- versicherungsrelevante Forschungszwecke zu betreiben, z. B. Unfallforschung
- die Nutzung des R+V-Vorteilsprogramms statistisch auszuwerten, damit das Programm weiterentwickelt und Vorteile kalkuliert werden können
- Tarifikalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und rechtliche Streitigkeiten zu klären.

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

11.3.4 Rechtsgrundlagen

In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das Vertragsverhältnis erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten. In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen.

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer allgemeinen Interessenabwägung, d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

11.3.5 Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogenen Daten direkt beim Betroffenen. In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei Postrückläufern führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Anschriftdaten zu ermitteln.
- Daten zu Mitversicherten bzw. versicherten Personen erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu Bezugsberechtigten oder Begünstigten erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren zu können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines abweichenden Halters von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Bei einer Warenkreditversicherung erhalten wir Daten zu Risikokunden von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.
- Daten zu Zeugen erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei Bonitätsauskünften erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter Ziffer 10.3.11.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

11.3.6 An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

1 Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei einem hohen finanziellen Ausfallrisiko, einen Teil der durch den Vertrag übernommenen Risiken an Rückversicherer weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen. Die Datenübermittlung an Rückversicherer erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung. Wenn es erforderlich ist, gesundheitsbezogene Informationen an Rückversicherer zu übermitteln, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein. Informationen zur Datenverarbeitung bei den in Frage kommenden Rückversicherern finden Sie auf unseren Internetseiten: www.rv-re.de.

2 Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr Widerrufsrecht nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z.B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler

anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage. Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

3 Datenübermittlung an andere Versicherer

Sie sind verpflichtet, Fragen im Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. In bestimmten Fällen prüfen wir Ihre Angaben bei Ihrem Vorversicherer. Bei der Risikoprüfung kann es beispielsweise zum Überprüfen von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, und zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem Vorversicherer auszutauschen. Gleiches gilt, wenn wir Ihre Daten an einen Nachversicherer weitergeben.

Auch beim Übertragen von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen Vorversicherer und nachfolgendem Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Den Datenaustausch dokumentieren wir.

Beim gemeinsamen Absichern von Risiken können bei der Risikoprüfung und Schadenbearbeitung Daten mit den beteiligten Versicherern ausgetauscht werden. Auch dann erfolgt die Datenübermittlung an andere Versicherer grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf Grundlage einer Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

4 Zentrales Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Während wir einen Antrag oder Schaden prüfen, kann es zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch notwendig sein, Anfragen an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-his.de.

Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am HIS teil.

Ergänzende Informationen über die Anfrage beim HIS finden Sie in unserer

Datenschutzerklärung:

www.ruv.de/datenschutz

Eine Meldung in das HIS und seine Nutzung erfolgen nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen erfolgt die Datenübermittlung auf Grundlage einer allgemeinen Interessenabwägung. Falls wir Sie beim HIS melden, informieren wir Sie schriftlich darüber.

a) Schaden

An das HIS melden wir und andere Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken und Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden oder wenn Schäden ohne Reparaturnachweis abgerechnet wurden.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, informieren wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen,

die Daten an das HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, wenn sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch sein, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen.

b) Rechtsschutz

An das HIS melden wir und Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse. Erhalten wir einen Hinweis auf risik erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Meldegrund benötigen.

Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall Daten zwischen dem in das HIS meldenden und dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

5 Kfz-Zulassungsstelle

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung sowie bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (z. B. Ab- oder Ummeldung, Wohnortwechsel, Versichererwechsel) ist es gesetzlich erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

6 Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ ausgelagert, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele hierfür sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen.

Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

7 Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, z. B. der Beitragseinzug, die telefonische Kundenbetreuung oder die Datenverarbeitung. Daher werden Stammdaten wie Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge oder Ihr Geburtsdatum in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. So kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen schnell der zuständige Ansprechpartner genannt werden.

Alle an die zentralisierte Datenverarbeitung angebotenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe können diese Stammdaten einsehen. Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den vertragsführenden Unternehmen der Gruppe abfragbar. Folgende Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe sind an die zentralisierte Datenverarbeitung angebunden:

R+V Versicherung AG

R+V Allgemeine Versicherung AG
 R+V Direktversicherung AG
 R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH*
 R+V Krankenversicherung AG
 R+V Lebensversicherung AG
 R+V Lebensversicherung a.G.
 R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A., Niederlassung Wiesbaden
 R+V Pensionsfonds AG
 R+V Pensionskasse AG
 R+V Pensionsversicherung a.G.
 R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH*
 R+V Service Center GmbH*
 R+V Treuhand GmbH*
 RUV Agenturberatungs GmbH*
 Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a. G.
 KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft
 KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
 KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
 KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
 KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH*
 KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)*
 Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
 Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
 Condor Dienstleistungs-GmbH*
 R+V Dienstleistungs-GmbH*
 Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH*
 carexpert Kfz-Sachverständigen GmbH*
 CHEMIE Pensionsfonds AG
 compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH*
 UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH*
 * Dieses Unternehmen ist Dienstleister der Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten zugreifen.
 Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Liste per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

8 Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen

Wir übermitteln personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, z. B. an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

9 Leasing- und Kreditgeber

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit R+V abschließen, informieren wir den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist. Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

10 Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind. Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf. In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z.B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder

- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.
In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

11 Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

11.3.7 Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Wenn wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben. Wenn es erforderlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen oder an Sachverständige. Auswahl und vertragliche Vereinbarungen richten sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Regelungen. Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln.

Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer).

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren wir Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln müssen. Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte).

Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

11.3.8 Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre. Die Speicherdauer richtet sich weiter nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

Weitere Informationen zu unseren Löschfristen finden Sie im Internet unter <https://www.ruv.de/static-files/ruvde/downloads/datenschutz/loeschfristen.pdf>. Die Liste schicken wir Ihnen gerne auch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

11.3.9 Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen. Beruht die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerrufsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.

11.3.10 Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

11.3.11 Wann informieren wir uns über Ihre Bonität?

Wenn Sie einen Antrag auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung stellen, übermitteln wir Ihre erforderlichen Daten wie Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Adresse, Geburtsdatum an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Ihrer Bonität zu erhalten. Dies geschieht auf Basis mathematisch-

statistischer Verfahren und von Adressdaten. Aufgrund des berechtigten Interesses holen wir eine Bonitätsauskunft bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko ein (Direktanspruch des Geschädigten). Die Pflichtversicherung sowie die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PflVG) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Im Falle einer Kfz-Haftpflichtversicherung bei der R+V Direktversicherung AG erfassen wir die von unserem Dienstleister infoscore Consumer übermittelten Score-Werte. Diese speichern wir bei Abschluss eines Vertrages zur Versicherungsnummer des jeweiligen Versicherungsnehmers. Das dient der Qualitätssicherung des angewendeten Scoring-Verfahrens. Den Score-Wert gleichen wir über einen Zeitraum von sechs Jahren mit Schadens-, Storno- und Mahnquoten ab. Die R+V übermittelt im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer Haftpflicht-, Hausrat-, Wohngebäude und Rechtsschutzversicherung Ihre dazu erforderlichen Daten wie Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum eventuell an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und zu Ihrer Bonität zu gewinnen. Das erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren und von Adressdaten.

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer Kautionsversicherung, einer Kreditversicherung oder einer Versicherung gegen finanzielle Verluste, wie z. B. einer Vertrauensschadenversicherung, und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) an beauftragte Auskunftsteilnehmer. Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftdaten zu erhalten. Das berechtigte Interesse an einer Wirtschaftsauskunft besteht in diesen Fällen bei Abschluss und während der Durchführung dieser Verträge wegen des bestehenden finanziellen Ausfallrisikos der R+V Allgemeine Versicherung AG. Unsere Partner sind:

Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76592 Baden-Baden
informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden
Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg
Prof. Schumann Analyse GmbH, Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen
Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunftsteilnehmer, 20079 Hamburg
Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt
KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich
Auch im Bereich der Technischen Versicherungen holen wir bei Großrisiken Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftdaten über die Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden ein.
Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die die Auskunftsteilnehmer gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftsteilnehmer.

11.3.12 Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

Als Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags oder bei einer Entscheidung auf Grundlage verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen wie der GOA) Ihre personenbezogenen Daten (auch Ihre Gesundheitsdaten) einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht. Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von Schadenersatz vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können. In bestimmten Fällen berücksichtigen wir darüber hinaus Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines mathematisch-statistischen Verfahrens (Profiling).

11.3.13 Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 Datenschutzverordnung).

11.4 Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

11.5 Gender-Hinweis

Sofern im Text aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung (R+V ABN 2010)

Diese gelten, soweit nicht gemäß Ziffern 1 bis 3 abweichende Regelungen bestehen.

1 Abschnitt A

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Versicherte Interessen
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
- § 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § 7 Umfang der Entschädigung
- § 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 9 Sachverständigenverfahren

2 Abschnitt B

- § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags; Beitragsberechnung
- § 3 Ende des Vertrages; Ende des Versicherungsschutzes
- § 4 Folgebeitrag
- § 5 Lastschriftverfahren
- § 6 Ratenzahlung
- § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
- § 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 18 Verjährung
- § 19 Zuständiges Gericht
- § 20 Anzuwendendes Recht

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für das im Versicherungsvertrag bezeichnete Bauvorhaben (Neubau oder Umbau eines Gebäudes einschließlich dazugehöriger Außenanlagen).

2. Zusätzlich versicherbare Sachen

Nur wenn dies besonders vereinbart ist, sind zusätzlich versichert

- a) Medizinisch-technische Einrichtungen und Laboreinrichtungen;
- b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbstständige elektronische Anlagen;
- c) Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert;
- d) Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe;
- e) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind;
- f) Altbauten, die nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände;
- c) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke;
- d) Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen wie Ausrüstungen, Zubehör und Ersatzteile;
- e) Kleingeräte und Handwerkzeuge;
- f) Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie Signal- und Sicherungsanlagen;
- g) Stahlrohr- und Spezialgerüste, Stahlschalungen, Schalwagen und Vorbaugeräte, ferner Baubüros, Baubuden, Baucontainer, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labors und Gerätewagen;
- h) Fahrzeuge aller Art;
- i) Akten, Zeichnungen und Pläne;
- j) Gartenanlagen und Pflanzen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) sowie bei Abhandenkommen durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Auftraggeber oder die beauftragten Unternehmen oder deren Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Zusätzlich versicherbare Gefahren und Schäden

Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für Schäden

- a) durch Brand, Blitzschlag oder Explosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) durch Gewässer und/ oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, infolge von ungewöhnlichem Hochwasser; außergewöhnlichem Hochwasser.

3. Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Mängel der versicherten Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger versicherter Sachen;
- b) Verluste von versicherten Sachen, die nicht mit dem Gebäude fest verbunden sind;

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist;
- c) durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern;
- d) durch nicht einsatzbereite oder ausreichend redundante Anlagen zur Wasserhaltung; redundant sind die Anlagen, wenn sie die Funktion einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Verzögerung übernehmen können und über eine unabhängige Energieversorgung verfügen;
- e) während und infolge einer Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil davon, wenn diese bei Eintritt des Versicherungsfalls bereits mehr als ___ Monate gedauert hat;
- f) durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;
- g) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- h) durch Innere Unruhen oder Terrorismus;
- i) durch Streik, Aussperrung und Verfügungen von hoher Hand;
- j) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 3 Versicherte Interessen

- 1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers (Bauherr oder sonstiger Auftraggeber).
- 2. Versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Auftraggeber beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen.
- 3. Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder einem versicherten Unternehmer in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden zustehen, gehen auf den Versicherer, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, auch dann über, wenn sie sich gegen einen anderen Versicherten richten.
- 4. Weiterhin gelten die Regelungen zum Übergang von Ersatzansprüchen.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlichen Bereiche.

Soweit vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert

- a) Der Versicherungswert sind die endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Bauvorhaben einschließlich der Stundenlohnarbeiten, der Eigenleistungen des Bauherrn und des Neuwertes der Baustoffe und Bauteile sowie hierfür anfallende Kosten für Anlieferung und Abladen. Ist die Versicherung von weiteren Sachen vereinbart, so ist deren Versicherungswert der Neuwert.
- b) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

- c) Nicht berücksichtigt werden
 - aa) Grundstücks- und Erschließungskosten;
 - bb) Baunebenkosten, wie Makler-, Architekten- und Ingenieurgebühren, Finanzierungskosten und behördliche Gebühren.

2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

Zu Beginn des Versicherungsschutzes wird für die versicherten Lieferungen und Leistungen eine vorläufige Versicherungssumme in Höhe des zu erwartenden Versicherungswertes vereinbart.

Nach Ende des Versicherungsschutzes ist die Versicherungssumme auf Grund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen. Hierzu sind dem Versicherer Originalbelege vorzulegen, z.B. die Schlussrechnung.

Die endgültige Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

3. Unterversicherung

Unterversicherung besteht, wenn

- a) die Versicherungssumme für Lieferungen und Leistungen ohne Einverständnis des Versicherers nicht im vollen Umfang gebildet worden ist;
- b) für weitere versicherte Sachen der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles höher als die Versicherungssumme ist.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

3. **Zusätzliche Kosten**

Soweit vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a) Schadenssuchkosten;
- b) zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird;
- c) Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Bauleistung sind.

§ 7 **Umfang der Entschädigung**

1. **Wiederherstellungskosten**

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.
Der Zeitwert von Resten und Altteilen wird angerechnet.
Bei Totalschäden an versicherten Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen leistet der Versicherer Entschädigung für das Material nur in Höhe des Zeitwertes.
- b) Führt ein Mangel zu einem entschädigungspflichtigen Schaden, so leistet der Versicherer Entschädigung unter Abzug der Kosten, die zusätzlich aufgewendet werden müssen, damit der Mangel nicht erneut entsteht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Vermögensschäden;
 - bb) Schadenssuchkosten und zusätzliche Aufräumungskosten, soweit nicht besondere Versicherungssummen vereinbart sind;
 - cc) Mehrkosten durch Änderung der Bauweise, durch Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens, durch behelfsmäßige Maßnahmen oder durch Luftfracht.

2. **Kosten der Wiederherstellung, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen**

- a) Bei Schäden, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, leistet der Versicherer für die Kosten für Wiederherstellung in eigener Regie des Unternehmers Entschädigung ohne Zuschläge für
 - aa) Wagnis und Gewinn;
 - bb) nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten;
 - cc) allgemeine Geschäftskosten.Dies gilt auch für Eigenleistungen des Bauherrn.
- b) Wird nach dem Leistungsverzeichnis abgerechnet, so werden 90 Prozent der Preise ersetzt, die in dem Bauvertrag vereinbart oder auf gleicher Grundlage ermittelt worden sind.
Durch diesen Prozentsatz ist der Ausschluss von Zuschlägen gemäß Nr. 2 a) aa bis 2 a) cc berücksichtigt.
- c) Unabhängig von den Preisen des Bauvertrages kann über die Wiederherstellungskosten nur mit Zustimmung des Versicherers abgerechnet werden, die jedoch erteilt werden muss, wenn der versicherte Unternehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.
- d) Soweit über Stundenlohnarbeiten unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind zu ersetzen
 - aa) die für die Baustelle geltenden tariflichen Stundenlöhne für Bau-, Montage- und Werkstattarbeiten zuzüglich tariflicher Zulagen für Erschwernis, Schmutzarbeit usw.;
 - bb) tarifliche Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, soweit solche Zuschläge in den Herstellungskosten enthalten sind, und soweit der Ersatz dieser Kosten außerdem besonders vereinbart ist;

- cc) Zuschläge auf die Beträge gemäß Nr. 2 d) aa und d) bb, und zwar in Höhe von 100 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist;
 - dd) notwendige und schaden-bedingte Lohnnebenkosten, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind;
 - ee) übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, soweit solche Kosten als Teil der Herstellungskosten in der Versicherungssumme enthalten sind;
 - ff) Zuschläge auf die Beträge gemäß Nr. 2 d) dd und 2 d) ee, auf Beträge gemäß Nr. 2 d) dd jedoch nur, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind; der Zuschlag beträgt 65 Prozent, wenn nicht ein anderer Satz vereinbart ist.
- e) Soweit ein versicherter Unternehmer über das Vorhalten eigener Baugeräte für die Zeit ihres Einsatzes zwecks Beseitigung des Schadens unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abrechnen kann, sind zu ersetzen.
- aa) 150 Prozent der mittleren Abschreibungs- und Verzinsungssätze gemäß der durch den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebenen "Baugeräteliste" in ihrer jeweils neuesten Fassung;
 - bb) entstandene Kosten für Betriebs- und Schmierstoffe.
- Damit sind die Kosten für Abschreibung und Verzinsung sowie für Reparaturen der Baugeräte abgegolten.
- f) Soweit über Transporte unabhängig von den Preisen des Bauvertrages abgerechnet werden kann, sind die angemessenen ortsüblichen Kosten zu ersetzen.
Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten werden nur ersetzt, soweit dies besonders vereinbart ist.
- g) Für Stundenlohnarbeiten sind prüfungsfähige Unterlagen vorzulegen. Aus diesen Unterlagen müssen sich ergeben:
- aa) Art, Zweck und Dauer jeder Arbeitsleistung;
 - bb) die Höhe der tariflichen Stundenlohnsätze;
 - cc) Art und Höhe etwaiger Lohnzulagen nach Nr. 2 d) aa und Lohnnebenkosten nach Nr. 2 d) dd;
 - dd) die Höhe der übertariflichen Löhne und Zulagen sowie der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit sie nach Nr. 2 d) bb und 2 d) ee entschädigungspflichtig sind.
- h) Durch die Zuschläge nach Nr. 2 d) cc sind abgegolten:
- aa) lohnabhängige Kosten, insbesondere für tarifliche und gesetzliche soziale Aufwendungen, sowie vermögenswirksame Arbeitgeberzulagen;
 - bb) Kosten für Löhne und Gehälter aller Personen, die an der Wiederherstellung und Aufräumung nur mittelbar beteiligt sind; die Arbeiten von Meistern und Polieren werden wie Stundenlohnarbeiten gemäß Nr. 2 d) aa berücksichtigt;
 - cc) Kosten für die Beförderung von Personen zur Baustelle und zurück, soweit sie nicht Lohnnebenkosten gemäß Nr. 2 d) dd sind;
 - dd) alle sonstigen schadenbedingten Gemeinkosten, z. B. Bürokosten;
 - ee) Kosten infolge betrieblicher Störungen und dergleichen;
 - ff) Kosten für Bauplatzanlagen, ferner für Nebenfrachten und für Nebenstoffe in geringen Mengen;
 - gg) Kosten für das Vorhalten von Handwerkzeugen, Kleingeräten und Gerüsten mit einer Arbeitsbühne bis zu 2 m Höhe;
 - hh) Kosten für Einrichtung und Betrieb der Werkstatt (einschließlich Gehaltskosten) sowie für das Vorhalten der Werkstatteinrichtung;
 - ii) Aufwendungen für Verbrauchsstoffe in der Werkstatt.

3. Wiederherstellungskosten durch Lieferungen und Leistungen Dritter

- a) Lieferungen und Leistungen Dritter kann der versicherte Unternehmer für Material und in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Versicherers auch sonst in Anspruch nehmen.
- b) Unter dieser Voraussetzung leistet der Versicherer Entschädigung für den Rechnungsbetrag in den vereinbarten Grenzen sowie außerdem pauschal für schadenbedingte Geschäftskosten des versicherten Unternehmers, und zwar bei einem Rechnungsbetrag
 - aa) bis zu 5000 EUR in Höhe von 5 Prozent dieses Betrages;
 - bb) von mehr als 5000 EUR in Höhe von 5 Prozent aus 5000 EUR zuzüglich 2,5 Prozent des Mehrbetrages.

4. Kosten der Wiederherstellung, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen

Bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungskosten nur Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen Dritter, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses. Ist der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Mehrwertsteuer in die Entschädigung einzubeziehen.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

6. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.

7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

8. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

9. Selbstbehalt

Der nach Nr. 1 bis 8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
- b) der Zinssatz beträgt 4 Prozent;
- c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

5. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 9 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;

- bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
- cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags; Beitragsberechnung

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

3. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

4. Beitragsberechnung

Der Beitrag wird zunächst aus den vorläufigen und nach Ende des Versicherungsschutzes aus den endgültigen Versicherungssummen berechnet. Ein Differenzbetrag ist nach zu entrichten oder zurück zu gewähren.

§ 3 Ende des Vertrages; Ende des Versicherungsschutzes

1. Ende des Vertrages

Der Vertrag endet mit dem Ende des Versicherungsschutzes.

2. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet

- a) mit der Bezugsfertigkeit oder
- b) nach Ablauf von sechs Werktagen seit Beginn der Benutzung oder
- c) mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme.

Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Für Restarbeiten besteht weiterhin Versicherungsschutz.

Liegen vorstehende Voraussetzungen nur für eines von mehreren Bauwerken oder für einen Teil eines Bauwerkes vor, so endet der Versicherungsschutz für dieses von mehreren Bauwerken oder für diesen Teil eines Bauwerkes.

Der Versicherungsschutz endet spätestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Vor Ende des Versicherungsschutzes kann der Versicherungsnehmer die Verlängerung des Versicherungsschutzes beantragen.

3. Ende des Versicherungsschutzes für versicherte Unternehmer

Der Versicherungsschutz eines versicherten Unternehmers endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistung oder Teile davon abgenommen werden oder nach dem Bauvertrag als abgenommen gelten oder in dem der Auftraggeber in Abnahmeverzug gerät.

Für Baustoffe und Bauteile endet der Versicherungsschutz abweichend von Satz 1 einen Monat nach dem Ende des Versicherungsschutzes für die zugehörige Bauleistung; das gleiche gilt für versicherte Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe.

Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens mit dem in Nummer 2 genannten Zeitpunkt.

§ 4 Folgebeitrag

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 5 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG-.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) die notwendigen Informationen über die Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes und die Grundwasserverhältnisse einzuholen und zu beachten;
 - bb) eine gänzliche Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder eines Teils davon dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - cc) alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 9 Gefahrerhöhung

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

§ 10 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

§ 17 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 19 Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

§ 20 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Vereinbarungen zur Bauleistungsversicherung

Diese gelten, soweit nicht gemäß Ziffern 1 bis 4 abweichende Regelungen bestehen.

<p>Mitversicherung von Altbauten gegen Einsturz</p>	<p>1. Versicherte Sachen</p> <p>Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2, ABN sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten zusätzlich versichert, soweit an ihnen unmittelbar nach Abschnitt A § 1 Nr. 1, ABN versicherte Lieferungen und Leistungen ausgeführt werden, durch die in ihre tragende Konstruktion eingegriffen wird oder durch die sie unterfangen werden.</p> <p>2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Einsturz versicherter Altbauten, soweit diese Schäden unmittelbare Folgen der an den Altbauten ausgeführten Lieferungen und Leistungen sind und soweit ein versicherter Unternehmer ersatzpflichtig ist.</p> <p>Sonstige Schäden stehen einem Einsturz nur dann gleich, wenn der Altbau aus Gründen der Standsicherheit ganz oder teilweise abgebrochen werden muss.</p> <p>b) Ist das Interesse des Auftraggebers gemäß Abschnitt A § 3, ABN versichert, so wird Entschädigung auch für Schäden geleistet, für die der Auftraggeber die Gefahr trägt.</p> <p>c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <p>aa) Schäden durch Rammarbeiten;</p> <p>bb) Schäden durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse;</p> <p>cc) Risse und Senkungsschäden, soweit nicht die Voraussetzungen von a) gegeben sind;</p> <p>dd) Schäden an Sachen, die in den Altbauten eingebaut oder untergebracht sind;</p> <p>ee) Schäden an der künstlerischen Ausstattung (z.B. Stuckierung, Fassadenfiguren) und an Reklameeinrichtungen.</p> <p>3. Versicherungssumme</p> <p>Die Altbauten sind bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.</p> <p>Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen (Nr. 4). Sie erhöhen sich jeweils wieder auf den vereinbarten Betrag, sobald der Versicherungsnehmer die Wiederauffüllung beantragt. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall Beitrag zeitanteilig nachzuentrichten.</p> <p>4. Umfang der Entschädigung</p> <p>Abweichend von Abschnitt A § 7, ABN</p> <p>a) wird ein Abzug neu für alt nicht vorgenommen;</p> <p>b) ist die Grenze der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko;</p> <p>c) wird der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt;</p>
---	---

	<p>d) leistet der Versicherer keine Entschädigung, soweit der Schaden durch einen Anspruch aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag gedeckt ist.</p> <p>5. Obliegenheiten</p> <p>a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a), ABN hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen. Risse sind zu markieren und zu überwachen.</p> <p>b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8, ABN zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.</p> <p>Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2, ABN. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.</p> <p>6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes</p> <p>Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Altbauten beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und endet einen Monat nach Abschluss der Lieferungen und Leistungen gemäß Nr. 1.</p>
Repräsentanten	<p>Der Ausschluss von Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers.</p> <p>Als Repräsentanten gelten:</p> <p>bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer; bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre; bei offenen Handelsgesellschaften die Repräsentanten der Gesellschafter; bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Repräsentanten der Gesellschafter; bei Einzelfirmen die Inhaber.</p> <p>Als Repräsentanten der ausführenden Firmen werden zusätzlich auch die verantwortlich handelnden Oberbau-/Projektleiter, mindestens jedoch der gesetzliche Vertreter auf der Baustelle vereinbart.</p> <p>Entgegenstehende Bestimmungen der gedruckten Bedingungen sind aufgehoben.</p>
Innere Unruhen	<p>1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 h), ABN Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.</p> <p>2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.</p> <p>3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.</p> <p>4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.</p>

	<p>5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 5, 6, ABN der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.</p> <p>6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.</p>
Streik, Aussperrung	<p>1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 3 e), ABN Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.</p> <p>2. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.</p>
Radioaktive Isotope	<p>1. Ergänzend zu Abschnitt A § 2, ABN leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen.</p> <p>2. Die Versicherungssumme gemäß Nr. 1 vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.</p>
Aggressives Grundwasser	<p>1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a), ABN hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles, sofern Schäden durch aggressives Grundwasser möglich sind, rechtzeitig eine Erst- und – falls erforderlich – eine Kontrollanalyse durchzuführen und deren Ergebnis zu beachten.</p> <p>2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8, ABN zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.</p> <p>Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2, ABN. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.</p>
Undichtigkeit und Wasserdurchlässigkeit; Risse im Beton	<p>1. Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit sowie nicht dicht hergestellte oder aus sonstigen Gründen ungeeignete Isolierungen sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie einen Mangel der Bauleistung darstellen.</p> <p>2. Risse im Beton sind nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie unvorhergesehen entstanden sind. Solche Schäden können vorhersehbar insbesondere dann sein, wenn sie infolge von Kriech-, Schwind-, Temperatur- oder sonstigen statisch bedingten Spannungen entstehen.</p>
Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird	<p>1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 3, ABN leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereinträge oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.</p> <p>2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a), ABN hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangdämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen</p> <p>a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und</p> <p>b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.</p>

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8, ABN zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2, ABN. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

3. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2, ABN leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge ungewöhnlichen Hochwassers. Hochwasser gilt als ungewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

! November ! Dezember ! Januar !

Februar ! März ! April ! ! Mai ! Juni !

Juli ! August ! September ! Oktober !

4. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden.

Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Besteht ein für den Versicherungsort maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 der Wasserstand oder

die Wassermenge, mit der am Versicherungsort zur Zeit des Versicherungsfalles zu rechnen war. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

5. Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABN Entschädigung für Schäden durch außergewöhnliches Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge außergewöhnlichen Hochwassers.

Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach dem Zeitpunkt eingetreten wären.

Hochwasser gilt als außergewöhnlich, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

	<p>! November ! Dezember ! Januar !</p> <p>Februar ! März ! April ! ! Mai ! Juni !</p> <p>Juli ! August ! September ! Oktober !</p> <p>6. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 5 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand oder die Wassermenge, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände im Sinn der VOB in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung darstellen.</p>
Baustellen im Bereich von Starkregenzonen	Ergänzend zu §2 Nr. 2 ABN sind Schäden infolge Starkregens bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.
Nachhaftung erweiterte Deckung	<p>1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B § 3, ABN leistet der Versicherer während der im Versicherungsschein genannten Nachhaftungszeit Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A § 2, ABN an den versicherten Sachen,</p> <p>a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungs- oder Restarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;</p> <p>b) die während des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B §§ 2, 3, ABN auf dem Versicherungsort verursacht wurden.</p> <p>2. Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 1 b), ABN leistet der Versicherer keine Entschädigung für Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels an der versicherten Sache.</p> <p>3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.</p>
Makler	Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.
Bergbaugebiete	<p>1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a), ABN hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles in Bergbaugebieten die Baupläne vor Beginn der Bauleistungen dem Bergbau-Berechtigten und der zuständigen Bergbehörde vorzulegen. Auflagen dieser Behörde sind zu entsprechen.</p> <p>2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8, ABN zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.</p> <p>Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2, ABN. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.</p>
Gefahr des Aufschwimmens	1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a), ABN hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Lieferungen und Leistungen durch ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten oder Ballast zu sichern, sofern die Gefahr des Aufschwimmens besteht.

	<p>2. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8, ABN zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.</p> <p>Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2, ABN. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.</p>
Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer	Abweichend von Abschnitt B § 13 A § 3 Nr. 3, ABN verzichtet der Versicherer auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenverursacher gegen Haftpflichtansprüche nicht versichert ist
Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken	<p>1. Abweichend von Abschnitt B § 3 Nr. 2 Satz 4, ABN endet der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen erst, wenn die Voraussetzungen gemäß Abschnitt B § 3 Nr. 2 a) - c), ABN für das ganze Bauwerk vorliegen.</p> <p>2. Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.</p> <p>Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.</p>
Unterversicherung	Unterversicherung im Schadenfall wird nicht geltend gemacht, wenn die Versicherungssumme aller versicherten Sachen dem Versicherungswert entspricht.
Wiederbeschaffungskosten für Standardprogramme	Die Wiederbeschaffungskosten (sog. Überspielkosten) für serienmäßig hergestellte Standardprogramme sind, wenn sie in Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Sachschaden an den versicherten Datenverarbeitungsgeräten anfallen, bis zu dem in der/den versicherten Position(en) genannten Betrag auf Erstes Risiko mitversichert.
Reparaturbeginn	<p>Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, sofern die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und die voraussichtliche Schadenhöhe den im Versicherungsvertrag genannten Betrag nicht übersteigt. Bei voraussichtlich höheren Schadenkosten als den genannten darf erst mit den Reparaturarbeiten begonnen werden, nachdem die Weisungen des Versicherers eingeholt wurden.</p> <p>Das Schadenbild ist bis dahin vom Versicherungsnehmer nicht zu verändern, es sei denn, Eingriffe sind aus Sicherheitsgründen erforderlich oder der Versicherer hat nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Eingang der Schadenanzeige die Besichtigung vorgenommen. Die nicht reparierten beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren, soweit es sich nicht um Austauschteile handelt. Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt unberührt.</p>
Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe	Gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 2 d), ABN sind Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Photovoltaik- und Solaranlagen	Photovoltaik- und Solaranlagen sind nach Abschnitt A § 1, der ABN mitversichert, soweit diese in der Versicherungssumme enthalten sind.
Einschluss Brand, Blitzschlag, Explosion	Gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 2, ABN sind Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung, durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen mitversichert. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines anderen Versicherten beansprucht werden kann.
Feuerlöschkosten und Gebühren	Mitversichert sind Feuerlöschkosten und Gebühren bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu. Anderweitige Versicherungen gehen voran.
Einschluss Terrorakte	Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 h) der ABN Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
Versehen	Objekte, die nachweislich durch ein Versehen des Versicherungsnehmers, seines Beauftragten oder Bevollmächtigten nicht rechtzeitig oder unrichtig angemeldet sind, können bis zu drei Monaten nach Beginn des Risikos angemeldet bzw. berichtigt werden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Der Versicherer hat Anspruch auf Nachzahlung des Beitrags ab Versicherungsbeginn.
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich	Mitversichert sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich, sofern sie den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen des Abschnitt A § 2 Nr. 1 versicherten Gefahren entsprechen.
Bewegungs- und Schutzkosten	Mitversichert sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko Bewegungs- und Schutzkosten, sofern sie den dem Vertrag zu Grunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen des Abschnitt A § 2 Nr. 1 versicherten Gefahren entsprechen.
Baugrund und Bodenmassen	Gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3, ABN sind zusätzliche Baugrund- und Bodenmassen bis zur zusätzlich vereinbarten Höhe auf Erstes Risiko versichert, soweit sie nicht nach Abschnitt A § 1, ABN Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind.
Schadensuchkosten	Gemäß Abschnitt A § 6, Nr. 3, ABN sind Schadensuchkosten bis zur vereinbarten Höhe auf Erstes Risiko versichert.
Zusätzliche Aufräumungskosten	Gemäß Abschnitt A § 6, Nr. 3, ABN sind zusätzliche Aufräumungskosten bis zur vereinbarten Höhe auf Erstes Risiko versichert.

Beschleunigungskosten	Gemäß Abschnitt A § 6, Nr. 3, ABN sind Kosten für die Beschleunigung der Schadenbehebung bis zur vereinbarten Höhe auf Erstes Risiko versichert.
Zusätzliche Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens	Gemäß Abschnitt A § 6, Nr. 3, ABN und abweichend zu § 83 und 90 VVG leistet der Versicherer für den Fall, dass infolge von Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens die Versicherungssumme überschritten wird, zusätzliche Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens bis zur vereinbarten Höhe auf Erstes Risiko. Soweit Aufwendungen jedoch auf Weisung des Versicherers entstanden sind, sind diese hiervon unabhängig in voller Höhe zu erstatten. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
Zusätzliche Summe für Schadenermittlungskosten / Schadenssuchkosten	Gemäß Abschnitt A § 6, Nr. 3, ABN sind für den Fall, dass infolge von Schadenermittlungs- und Schadenssuchkosten die Versicherungssumme überschritten wird, zusätzliche Schadenermittlungskosten bzw. zusätzliche Schadenssuchkosten bis zur vereinbarten Höhe auf Erstes Risiko versichert.
Arbeits- und Eilfrachtzuschläge	Zu den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7, Nr. 2, ABN gehören auch Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten sowie für Eil- und Expressfrachten.
Luftfrachten	1. Zu den Wiederherstellungskosten gehören gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 2, ABN auch Mehrkosten für Luftfracht. Sie sind bis zu dem Betrag auf Erstes Risiko versichert, der in dem Versicherungsschein oder in der Anmeldung bezeichnet ist. 2. Hat der Versicherer Entschädigung für Luftfrachtkosten zu leisten, so vermindert sich entsprechend die auf Erstes Risiko versicherte Summe. Der Versicherungsnehmer hat diese Summe aufzufüllen und den Beitrag nachzuentrichten; dieser Beitrag wird zeitanteilig ermittelt und mit der geschuldeten Entschädigung verrechnet.
Versicherungssummen mit Mehrwertsteuer	Die Versicherungssumme enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird im Versicherungsfall erstattet, soweit der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und er den Schaden nach dem Bauvertrag zu vertreten hat.
Prozessführung bei Mitversicherung	Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart: 1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur bis zu dessen Anteil gerichtlich geltend machen. 2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung, sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. 3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auf einen

	Dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so ist Nr. 2 nicht anzuwenden.
Anerkennung	Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erforderlich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhungen gemäß § 23 VVG anzuzeigen, bleibt unberührt.
Gefahrerhöhung	Gefahrerhöhungen sind mitversichert. Sie sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherer hat Anspruch auf eine angemessene Beitragserhöhung vom Tage des Eintritts der Gefahrerhöhung an. Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Obliegenheitsverletzung beruhte nicht auf Vorsatz oder sie hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers. Bei Nichteinigung über die Beitragserhöhung ist die Gefahrerhöhung nicht versichert.
Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden infolge eines Schadens an der Neubauleistung sowie infolge Leitungswasser, Sturm und Hagel auf erstes Risiko	<p>§ 1 Versicherte Sachen</p> <p>1. Mitversichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten, an denen Bauleistungen nach Abschnitt A § 1 Nr. 1, ABN durchgeführt werden, einschließlich der als wesentliche Bestandteile eingebauten Einrichtungsgegenstände auf 1. Risiko mit Ausnahme der Sachen gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 3 a) bis 3 d).</p> <p>2. Aufwendige Ausstattung, kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile und Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert, z. B. stuckierte oder bemalte Decken- und Wandflächen (Ornamente, Friese), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen) sind eingeschlossen.</p> <p>3. Nicht versichert sind</p> <p>a) Röntgen- und sonstige medizinisch-technische Einrichtungen, optische Geräte und Laboreinrichtungen</p> <p>b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständige elektronische Anlagen</p> <p>c) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke</p> <p>d) Altbauten gegen Einsturz.</p> <p>§ 2 Versicherte Gefahren</p> <p>1. Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen, soweit diese Schäden die unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Bauleistungsschadens an der Neubauleistung im Sinne der ABN sind sowie durch Leitungswasser, Sturm und Hagel entstanden sind.</p> <p>2. Für Einsturzschäden durch Sturm wird auch dann Entschädigung geleistet, wenn Altbauten gegen Einsturz nicht mitversichert sind.</p>

3. Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen sind nur versichert, wenn das Feuerrisiko an der Neubauleistung vereinbart ist.

4. Als Leitungswasser gilt Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist. Wasserdampf wird im Rahmen dieser Bedingungen dem Leitungswasser gleichgestellt.

5. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

6. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

7. Entschädigung wird nicht geleistet für

a) Risseschäden durch Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus, durch Rammarbeiten, durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse und durch Setzungen

b) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.

c) Abhandenkommen durch Diebstahl und Einbruchdiebstahl.

§ 3 Versicherungssumme

1. Die Versicherungssummen für die gemäß § 1 versicherten Sachen sind auf Erstes Risiko vereinbart. Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer kann eine Wiederauffüllung beantragen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Falle Beitrag zeitanteilig nachzuentrichten.

§ 4 Umfang der Entschädigung

1. Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile

gelten Bauleistungen im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C DIN 18300 bis DIN 18336. Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt. Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend Abschnitt A § 7 Nr.2- 4, ABN.

2. Für Schäden an Bestandteilen gem. § 1 Nr. 2 werden im Schadenfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen.

3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 5 Grenze der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung höchstens bis zu den auf Erstes Risiko versicherten Summen.

§ 6 Selbstbehalt

Gemäß Abschnitt A § 7 Nr.9, ABN gilt der zur Position vereinbarte Selbstbehalt.

§ 7 Schlussbestimmung

	<p>Soweit nicht schriftlich für den Einzelfall oder durch die vorstehenden Bestimmungen etwas anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber.</p>
<p>Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden</p>	<p>§ 1 Versicherte Sachen</p> <p>1. Mitversichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Altbauten, an denen Bauleistungen nach Abschnitt A § 1 Nr. 1, ABN durchgeführt werden.</p> <p>2. Aufwendige Ausstattung, kunsthandwerklich bearbeitete Bauteile und Bestandteile von unverhältnismäßig hohem Kunstwert, z. B. stuckierte oder bemalte Decken- und Wandflächen (Ornamente, Friese), Steinmetzarbeiten (Tür- und Fenstereinfassungen), Butzenscheiben, Jugendstilfenster, wertvolle Vertäfelungen und Fußböden, künstlerisch gestaltete Ausstattungen (Geländer, Türen, Brunnen) sind eingeschlossen.</p> <p>3. Nicht versichert sind</p> <p>a) Röntgen- und sonstige medizinisch-technische Einrichtungen, optische Geräte und Laboreinrichtungen</p> <p>b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständige elektronische Anlagen</p> <p>c) maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke.</p> <p>§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>1. Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen.</p> <p>2. Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, sowie durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen sind nur versichert, wenn das Feuerrisiko an der Neubauleistung vereinbart ist.</p> <p>3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <p>a) Abhandenkommen durch Diebstahl</p> <p>b) Risses Schäden durch</p> <p>aa) Eingriffe in die tragende Konstruktion des Altbaus,</p> <p>bb) durch Rammarbeiten,</p> <p>cc) durch Veränderung der Grundwasserverhältnisse,</p> <p>dd) durch Setzungen,</p> <p>c) Schönheitsreparaturen und Reinigungskosten.</p> <p>§ 3 Versicherungssumme</p> <p>Die Versicherungssummen für die gemäß § 1 versicherten Sachen sind auf Erstes Risiko vereinbart. Die Erstrisikosummen vermindern sich jeweils um die geleisteten Entschädigungen.</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann eine Wiederauffüllung beantragen. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Falle Beitrag zeitanteilig nachzuentrichten.</p> <p>§ 4 Umfang der Entschädigung</p> <p>1. Ein Abzug neu für alt wird für beschädigte Rohbauteile nicht vorgenommen. Als Rohbauteile gelten Bauleistungen</p>

	<p>im Sinne der Allgemeinen Technischen Vorschriften der VOB Teil C.</p> <p>Bei Schäden am Ausbau wird nur der Zeitwert ersetzt.</p> <p>Der Zeitwert errechnet sich aus dem Wert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.</p> <p>Im Übrigen leistet der Versicherer Entschädigung entsprechend Abschnitt A § 7 Nr. 1. und 2., ABN.</p> <p>2. Für Schäden an Bestandteilen gemäß § 1 Nr. 2 werden im Schadenfall lediglich die Kosten ersetzt, die anfallen, um die technische Funktion des beschädigten Teiles wiederherzustellen.</p> <p>3. Die Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko.</p> <p>4. Der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag wird um den im Vertrag genannten, vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.</p> <p>5. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.</p> <p>§ 5 Obliegenheiten</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Zustand der versicherten Altbauten vor Beginn der Bauarbeiten durch Zustandsberichte aktenkundig zu machen und während der Bauzeit zu überwachen.</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8, ABN beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.</p>
SIG Sachen im Gefahrenbereich	<p>Sachen im Gefahrenbereich des Versicherungsortes, unabhängig davon, wem sie gehören sind mitversichert, soweit sie aus Anlass der Ausführung des versicherten Bauvorhabens einen im Rahmen dieses Vertrages dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schaden nehmen.</p> <p>Nicht zu den versicherten Sachen im Gefahrenbereich zählen jedoch die gem. A § 1, Nr. 1 und 2 versicherten Sachen (Bauvorhaben, Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe), sowie Bargeld, Schmuck und persönliche Wertsachen des Baupersonals.</p> <p>Zu den versicherten Sachen im Gefahrenbereich zählen Sachen, die nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder ggfs. desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat. Vorstehende Regelung findet jedoch nur Anwendung, soweit nicht bereits die Mitversicherung dieser Sachen über eine andere Position dieses Vertrages ausdrücklich vereinbart ist.</p> <p>Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren einzelnen Bauwerken, so zählen Bauwerke, zu denen der Versicherungsschutz nach Maßgabe von B § 3 bereits beendet ist, zu den versicherten Sachen im Gefahrenbereich.</p> <p>Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann und tatsächlich erlangt wird. Ist die Entschädigung oder eine Teilentschädigung nur deshalb nicht fällig, weil ohne</p>

	<p>Verschulden des Versicherungsnehmers oder des von dem Schaden betroffenen Versicherten noch nicht geklärt ist, ob Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann und tatsächlich erlangt wird, so leistet der Versicherer dieses Vertrages vorläufige Zahlung.</p> <p>Nicht versichert gelten Schäden an Boden, Wasser, Luft.</p>
Mehrkosten bei Bauzeitverlängerung durch Sachschaden	<p>1. Gegenstand der Versicherung</p> <p>Wird die bauvertraglich festgelegte Gesamtfertigstellung der versicherten Sache durch einen Sachschaden, der gemäß VOB/ B § 7 oder BGB § 644 zu Lasten des Bauherrn geht, verzögert oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Mehrkosten gemäß 3.1.</p> <p>2. Versicherungssumme</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt EUR 150.000 auf Erstes Risiko. Die Versicherungssumme vermindert sich dadurch, dass eine Entschädigung gezahlt wird. Sie steht nur einmal zur Verfügung und kann nicht wieder aufgefüllt werden.</p> <p>3. Entschädigungsleistung</p> <p>3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung, für Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer aufwenden muss, weil das zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder in den Zustand unmittelbar vor Eintritt des Sachschadens versetzt bzw. durch eine gleichwertige Sache ersetzt werden muss, für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tilgung, Zinsen und Gebühren aus Kreditverträgen, - Hotel- oder anderweitige Unterbringungskosten, - Kosten für Zwischenlagerung von Möbeln und Hausrat. - Die Tageshöchstentschädigung beträgt 500 EUR. <p>3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Mehrkosten sich erhöhen</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund behördlicher Anordnungen, - dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht, - dadurch, dass das beschädigte oder zerstörte Gebäude anlässlich der Wiederherstellung oder einer Wiederbeschaffung geändert oder verbessert wird. <p>4. Selbstbehalt</p> <p>Der Selbstbehalt beträgt 7 Kalendertage.</p>
72-Stunden-Klausel	<p>Bei der Berechnung der Selbstbeteiligung A § 7, Nr. 9 wird davon ausgegangen, dass am gleichen Ort innerhalb von 72 Stunden entstandene Schäden durch höhere Gewalt oder sonstige Elementarschadenereignisse, also aus diesbezüglich gleicher Ursache entstandene Schäden, als ein Schadenereignis gelten.</p>
Sanktionsklausel	<p>Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.</p> <p>Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), - die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV),

	<ul style="list-style-type: none"> - Verordnungen der Europäischen Union, wie z. B. Verordnung (EU) 961/2010, - sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder - sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.
Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	<p>In Ergänzung zu der dem Vertrag beigefügten Datenschutzerklärung willigt der Antragsteller ein, dass der Makler und die Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre Vertreter, vom Versicherungsnehmer beauftragte Makler und deren Dachorganisationen weitergeben.</p> <p>Siehe hierzu auch das „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ des führenden Versicherers in der jeweils gültigen Fassung.</p>

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 01/2008)

Diese gelten, soweit nicht gemäß Ziffern 1, 4 bis 8 abweichende Regelungen bestehen.

I. Der Versicherungsschutz (§§ 1-4)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

§ 2 Vorsorge-Versicherung

§ 3 Beginn und Umfang der Versicherung, Zahlung des Erstbeitrages

§ 4 Ausschlüsse

II. Der Versicherungsfall (§§ 5, 6)

§ 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Verfahren

§ 6 Rechtsverlust

III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7-14)

§ 7 Versicherung für fremde Rechnung/ Abtretung des Versicherungsanspruchs

§ 8 Beitragszahlung, Beitragsregulierung, Beitragsangleichung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Betriebsübergang, Wegfall des versicherten Risikos, Mehrfachversicherung

§ 10 Verjährung, Klagefrist

§ 11 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

§ 12 Anzuwendendes Recht

§ 13 Gerichtsstände

§ 14 Anzeigen und Willenserklärungen

I. Der Versicherungsschutz (§§ 1-4)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) oder eine Vermögenseinbuße, die weder durch eine Personen- noch durch eine Sachbeschädigung herbeigeführt ist (Vermögensschaden, vgl. § 4 I, 1) zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht

a) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten des Versicherungsnehmers (versichertes "Risiko");

b) aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos, soweit sie nicht in dem Halten oder Führen von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von Ruderbooten) bestehen.

Bei Erhöhungen des übernommenen Risikos, die durch Änderung bestehender oder durch Erlass neuer Rechtsnormen eintreten, gilt folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat;

c) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, gemäß § 2 (Vorsorge-Versicherung).

3. Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung ausgedehnt werden auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen. Hierauf finden die Bestimmungen über Sachschaden Anwendung.

§ 2 Vorsorge-Versicherung

Für die Vorsorge-Versicherung (§ 1 Ziff. 2c) gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen folgende besondere Bedingungen:

1. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahren Eintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

2. Der Versicherungsschutz wird auf den Betrag von EUR 500.000,- für Personenschaden und EUR 300.000,- für Sachschaden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit

a) dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Theatern, Kino- und Filmunternehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten) und dem Lenken solcher Fahrzeuge sowie der Ausübung der Jagd;

b) Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiblen Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist;

c) Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen.

§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes, Zahlung des Erstbeitrages

I. 1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlt.

2. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

II. 1. Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

2. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

III. 1. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Versicherungsfalls, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Versicherungsfall.

Es kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an einer Schadenersatzleistung selbst beteiligt.

Ferner kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

3. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

4. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziff. IV, 1).

IV. 1. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Versicherungsfall entstehende Prozesse handelt. Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.

2. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der Allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.

Für die Berechnung von Waisenrenten wird das Lebensjahr gemäß zulässiger Altersgrenze der KfzPflVV in der jeweils geltenden Fassung als frühestes Endalter vereinbart.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbständig Tätigen das vollendete Lebensjahr gemäß zulässiger Altersgrenze der KfzPflVV in der jeweils geltenden Fassung als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

3. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4 Ausschlüsse

I. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags- oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, außerdem im Falle von Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 1 auf Haftpflichtansprüche aus Verträgen und aus Verletzung von Amtspflichten durch öffentlich-rechtliche Versicherungsnehmer oder deren Beamten und Angestellten.

2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzten Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. zum Beispiel die §§ 616, 617 BGB, 63 HGB, 39 und 42

Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gew.Ordn., des Sozialgesetzbuches VII und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.

3. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen; jedoch sind Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII mitgedeckt.

4. Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

5. Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), ferner durch Abwässer, Schwammbildung, Senkung von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.

6. Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

a) der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

b) die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;

- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.

(Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.)

8. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

Dies gilt nicht

a) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken

oder

b) wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung erhoben werden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung), es sei denn, sie resultieren aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen);

- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG- Anlagen handelt;

- Abwasseranlagen

oder Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

9. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

10. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

11. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

12. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

13. Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

II. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren, Erzeugnissen oder Arbeiten steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren usw. dem Vorsatz gleich.

2. Haftpflichtansprüche

- a) aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
- c) von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
- d) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften;
- e) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;
- f) von Liquidatoren.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Die Ausschlüsse unter b) bis f) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.

3. Entfällt.

4. Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tieren entstanden ist, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt hat. Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch angebliche oder tatsächliche Übertragung des seuchenhaften Verkälbens bleiben stets von der Versicherung ausgeschlossen.

5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6. Bei Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 1:

Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

- g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- i) bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- k) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

II. Der Versicherungsfall (§§ 5, 6)

§ 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Verfahren

1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

2. Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (§ 14) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

3. Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

5. Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziff. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

6. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

§ 6 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

I. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

II. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine

Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. I zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7-14)

§ 7 Versicherung für fremde Rechnung / Abtretung des Versicherungsanspruchs

1. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen, insbesondere der § 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in § 4 Ziff. II, 2 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.

3. Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

§ 8 Beitragszahlung, Beitragsregulierung, Beitragsangleichung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

I. 1. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

3. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

5. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, kann der Versicherer den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

6. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

II. 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Erfordern des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen. Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, dass die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretenes Verschulden gemacht worden sind.

2. Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt. Er darf jedoch nicht geringer werden als der Mindestbeitrag, der nach dem Tarif des Versicherers zur Zeit des Versicherungsabschlusses galt. Alle entsprechend § 8 Ziff. III nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen oder Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt. Beim Fortfall eines Risikos wird der etwaige Minderbeitrag vom Eingang der Anzeige ab berechnet.

3. Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, so kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, an Stelle der Beitragsregulierung (Ziff. II,1) als nachzuzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, so ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Betrag des Beitrags zurückzuerstatten.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre Anwendung.

III.1. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen, welche die zum Betrieb der allgemeinen Haftpflichtversicherungen zugelassenen Versicherer im vergangenen Kalenderjahr geleistet haben, gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Schadenermittlung, die aufgewendet worden sind, um die Versicherungsleistungen dem Grunde und der Höhe nach festzustellen. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

2. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 1 Abs. 1 Satz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung).

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 1 Abs. 1 Satz 1 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

3. Liegt die Veränderung nach Ziff. 1 Abs. 1 oder Ziff. 2 Abs. 2 unter 5 Prozent, so entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

4. Die Beitragsangleichung gilt für die vom 1. Juli an fälligen Folgejahresbeiträge. Sie wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekanntgegeben.

5. Soweit der Folgejahresbeitrag nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet wird, findet keine Beitragsangleichung statt.

IV. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Bei vollständigem oder teilweise Wegfall versicherter Risiken gilt:

Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung der Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Betriebsübergang, Wegfall des versicherten Risikos, Mehrfachversicherung

I. 1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.

3. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

II. 1. Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß 8 Ziff. III 2, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt in Schriftform kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

2. Das Versicherungsverhältnis kann ferner gekündigt werden, wenn von dem Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.

3. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenzahlung oder der Rechtshängigkeit des Haftpflichtanspruchs oder der Leistungsverweigerung des Versicherers zugegangen sein.

4. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach dem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

5. Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

6. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 3 Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung in Schriftform muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

III. 1. Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

2. Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

3. Das Kündigungsrecht erlischt,

- wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- wenn der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

4. Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

5. Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

IV. Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd in Wegfall kommen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

V. 1. Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

2. Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

3. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

§ 10 Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 11 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

I. 1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

2. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

II. 1. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

2. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

III. Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. II und III zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. II und III nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. II und III genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

IV. Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 12 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 13 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

3. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 14 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 2 entsprechende Anwendung.

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrthaftpflichtversicherung zur AKB-Zusatzdeckung (ZUSATZ AKB – 07/2011)

TEIL I Allgemeine Bestimmungen

1. Beginn des Versicherungsschutzes

1.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages und der Versicherungsteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

1.2 Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen (vorläufige Deckung).

1.3 Händigt der Versicherer die für die behördliche Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung aus oder nennt er bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, gilt dies nur für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des Bezirks der für den Halter zuständigen Zulassungsbehörde und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Fahrten, für die gem. § 16 FZV rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden müssen.

1.4 Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheins.

Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat. Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht aus, so endet die vorläufige Deckung mit Zugang des Widerrufs beim Versicherer. Dem Versicherer gebührt der Beitrag für die Zeit ab Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs.

1.5 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, die vorläufige Deckung zu kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird zwei Wochen nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Dem Versicherer gebührt der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.

2. Geltungsbereich

2.1 Die Kraftfahrtversicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die der Europäischen Union angehören. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt die Deckungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

2.2 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann eine Erweiterung des Geltungsbereichs vereinbart werden. Bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt Ziff. 2.1 Satz 2 entsprechend.

3. Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Obliegenheiten)

Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt vor, wenn:

- a) das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird;
- b) ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;
- c) der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
- d) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;
- e) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).

4. Folgen einer Pflichtverletzung

4.1 Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung

- a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach Teil I, Ziff. 3 besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.
- b) Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer besteht nur dann kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz, wenn dieser die Verletzung der Pflicht, keinen unberechtigten Fahrer, keinen Fahrer ohne Fahrerlaubnis oder keinen fahruntüchtigen Fahrer nach Teil I, Ziff. 3 fahren zu lassen, selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.
- c) Abweichend von Abs. a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls, noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.

4.2. Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung

- a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Teil I Ziff. 4.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000,- EUR beschränkt. Außerdem gelten an Stelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Dies gilt entsprechend bei Gefahrerhöhung.

- b) Die Verletzung der Pflicht nach Teil I, Ziff. 3., keinen fahruntüchtigen Fahrer fahren zu lassen, können dem Versicherungsnehmer, dem Halter und dem Eigentümer des Fahrzeugs nicht entgegengehalten werden, soweit sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsassen, die das Fahrzeug nicht geführt haben, verletzt oder getötet werden.
- c) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, ist der Versicherer vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Ausschlüsse

Versicherungsschutz wird nicht gewährt

- a) für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen; in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt dies nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten;
- b) für Schäden durch Kernenergie.

6. Rechtsverhältnisse am Verträge beteiligter Personen

6.1 Die in Teil I, Ziff. 3, 4, 10, 13,14, 15, 16 sowie in Teil II, Ziff. 1.4 und 1.8 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

6.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

6.3 Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrundeliegenden Umstände vorliegen.

7. Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf

7.1 Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur

deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Bei anderen Verträgen mit einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

7.2 Auf Verträge, die sich auf ein Fahrzeug beziehen, welches ein Versicherungskennzeichen führen muss, findet Teil I, Ziff. 7.1 Satz 2 keine Anwendung.

7.3 Eine Kündigung kann sich sowohl auf alle für dasselbe Fahrzeug bestehenden Versicherungsverträge als auch auf einzelne Versicherungsarten beziehen; sie kann ferner, wenn sich ein Vertrag auf mehrere Fahrzeuge bezieht, sowohl für alle als auch für einzelne Fahrzeuge erklärt werden. Ist der Versicherungsnehmer mit der Kündigung von Teilen des Vertrages nicht einverstanden, was er dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Teilkündigung mitzuteilen hat, so gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.

7.4 Bleibt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obgleich der Versicherungsvertrag beendet ist, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Steht dem

Versicherer eine Geschäftsgebühr zu, so gelten bei einer Dauer des Versicherungsverhältnisses bis zu

- 1 Monat - 15 %,
- 2 Monaten - 25 %,
- 3 Monaten - 30 %,
- 4 Monaten und darüber - 40 %

des Jahresbeitrags.

8. Kündigung im Schadenfall

8.1 Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.

8.2 Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung, seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses zulässig. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss des laufenden Versicherungsjahres (bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer) kündigen.

8.3 Bei Kündigung gebührt dem Versicherer derjenige Teil des Beitrags, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

8.4 Teil I, Ziff. 7.3 und 7.4 gelten entsprechend; Teil I, Ziff. 7.3 jedoch mit der Maßgabe, dass der Versicherungsfall beim Autoschutzbrief nicht zur Kündigung der übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Versicherungsverträge berechtigt.

9. Form und Zugang der Kündigung

Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zugehen.

10. Außerbetriebsetzung

10.1 Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt, ohne dass das Wagnis gemäß Teil I Ziff. 12 wegfällt, so bleibt der Versicherungsvertrag bestehen. Der Vertrag wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Teil I Ziff. 10.2 bis 10.6 als Ruheversicherung fortgesetzt, wenn die Zulassungsbehörde dem Versicherer mitteilt, dass das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt ist, und die Außerbetriebsetzung mindestens 14 Tage beträgt. Anstelle der Ruheversicherung kann der Versicherungsnehmer die uneingeschränkte Fortführung des Versicherungsschutzes verlangen.

10.2 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird Versicherungsschutz nach den Teil II, Ziff. 1 bis 3 gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden (Ruheversicherung).

Bei Verletzung der Obliegenheit gilt Teil I, Ziff. 4.1 entsprechend.

10.3 Wird das Fahrzeug zum Verkehr wieder angemeldet, lebt der Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

10.4 Der Versicherungsvertrag verlängert sich um die Dauer der Außerbetriebsetzung.

10.5 Wird das Fahrzeug nicht innerhalb von 18 Monaten seit der Außerbetriebsetzung wieder zum Verkehr zugelassen, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug zwar innerhalb der Frist unter Verwendung der Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder zugelassen wird, der Versicherer sich innerhalb der Frist dem Versicherungsnehmer oder dem anderen Versicherer gegenüber nicht auf das Fortbestehen seines Vertrages beruft. Für die Beitragsabrechnung gilt Teil I, Ziff. 11.3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wirksamkeit der Kündigung der Tag der Außerbetriebsetzung tritt.

10.6 Die Bestimmungen von Teil I, Ziff. 10.1 Sätze 2 und 3 sowie der Ziff. 10.2 bis 10.5 finden keine Anwendung auf Verträge für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen oder die ein Versicherungskennzeichen führen müssen oder auf Verträge für Wohnwagenanhänger sowie auf Verträge mit kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des Teil I, Ziff. 7.1 Satz 3.

11. Veräußerung

11.1 Wird das Fahrzeug veräußert, so tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein. Für den Beitrag, welcher auf das zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsjahr entfällt, haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

11.2 Im Falle der Veräußerung sind Versicherer und Erwerber berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt, dasjenige des Erwerbers, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bzw. nachdem er Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung erlangt, ausgeübt wird. Der Erwerber kann nur mit sofortiger Wirkung, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer, der Versicherer mit einer Frist von einem Monat kündigen. Legt der Erwerber bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, so gilt dies als Kündigung des übergegangenen Vertrags zum Beginn der neuen Versicherung. Teil I, Ziff. 7.3 und 7.4 sowie Ziff. 9 finden Anwendung.

11.3 Kündigt der Versicherer oder der Erwerber, gebührt dem Versicherer der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.

11.4 Wird nach Veräußerung bei demselben Versicherer, bei dem das veräußerte Fahrzeug versichert war, innerhalb von sechs Monaten ein Fahrzeug der gleichen Art und des gleichen Verwendungszwecks (Ersatzfahrzeug im Sinne der Tarifbestimmungen) versichert und die hierfür geschuldete erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes bei Verzug mit der Folgeprämie. Teil I, Ziff. 1.4 Satz 2 sowie die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes bei Verzug mit der Erstprämie finden keine Anwendung. Wird das Versicherungsverhältnis in den Fällen des Satzes 1 gekündigt, so kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

12. Wagniswegfall

Fällt das Wagnis weg, steht dem Versicherer der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er vom Wagniswegfall Kenntnis erlangt. Teil I, Ziff. 11.4 findet entsprechende Anwendung.

13. Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls (Obliegenheiten)

1. a) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder - bei der Haftpflichtversicherung - Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

b) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich bei dessen Unfall- und Pannendienstzentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige sowohl für den Autoschutzbrief als auch für die für dasselbe Fahrzeug bestehende Kraftfahrtversicherung. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Versicherungsnehmer einen Schadenfall nach Maßgabe der Bedingungen selbst regelt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.

2. a) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches verpflichtet.

b) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

c) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.

d) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, auch dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

3. a) Bei verspäteter Anzeige eines Versicherungsfalles, bei dem lediglich ein Sachschaden eingetreten ist, wird sich der Versicherer nicht auf die Leistungsfreiheit nach Teil I, Ziff. 14 berufen, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden geregelt hat oder regeln wollte, um dadurch eine Einstufung eines Vertrages in eine ungünstigere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zu vermeiden. Diese Vereinbarung gilt jedoch nur für solche Sachschäden, die Entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als 500,00 EUR erfordern.

b) Gelingt es dem Versicherungsnehmer nicht, den Schaden im Rahmen von Absatz 1 selbst zu regulieren, oder ist dem Versicherer hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs (Nr. 23 der Tarifbestimmungen) im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so kann der Versicherungsnehmer bis zum Ende des Kalenderjahres den nach Abs. 1 nicht gemeldeten Schaden dem Versicherer nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden.

c) Abweichend von Absatz 1 hat der Versicherungsnehmer jeden Sachschaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder dem Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet wird. Das gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

14. Folgen einer Pflichtverletzung

14.1 Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung

a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit, die sich aus Teil I, Ziff. 13 ergibt, besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.

b) Abweichend von Teil I, Ziff. 14.1 a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.

14.2 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Abs. 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500,-- EUR beschränkt.

b) Hat der Versicherungsnehmer seine Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich verletzt und ist diese Pflichtverletzung besonders schwerwiegend (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben gegenüber dem Versicherer) erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000,-- EUR.

14.3 Unbeschränkte Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht in der Absicht, sich oder einem Anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

14.4 Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich seine Anzeigepflicht oder seine Pflicht, dem Versicherer die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, ist der Versicherer außerdem von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des vom Versicherer zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten ist der Versicherer hinsichtlich dieses Mehrbetrags berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

14.5 Mindestversicherungssummen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

An Stelle der vereinbarten Versicherungssummen gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

15. Gerichtsstand

15.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist oder dem Gericht, das für den Geschäftssitz oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist, geltend machen.

15.2 Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist oder dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebes des Versicherungsnehmers befindet, wenn den Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag für seinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, geltend machen.

15.3 Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach Abs. 4 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

16. Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

17. Tarifänderung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

17.1 Der Versicherer ist berechtigt, einmal jährlich die Tarifbeiträge für bestehende Verträge unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik neu zu kalkulieren, um sie an die Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei können die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. berücksichtigt werden.

Von der Neukalkulation unberührt bleiben der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszu- oder -abschläge. Der neu kalkulierte Beitrag wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

17.2 Sind die nach Teil I, Ziff. 17.1 ermittelten Tarifbeiträge für bestehende Verträge höher als die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die selben Beitragsermittlungen, Deckungssummen und Versicherungsbedingungen, so kann der Versicherer auch für die bestehenden Verträge, nur die Tarifbeiträge für die neu abzuschließenden Verträge verlangen.

17.3 Ergibt die Kalkulation einen niedrigeren Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

18. Außerordentliches Kündigungsrecht

18.1 Bei Änderungen gemäß Teil I, Ziff. 17 kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Die Kündigung kann sich auf die betroffene Versicherungsart

beschränken oder sich gleichzeitig auf die übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrtversicherungen erstrecken.

18.2 Änderungen aufgrund von Nr. 6 Abs. 3 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung berechtigen den Versicherungsnehmer auch dann zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses, wenn sie keine Beitragserhöhung bewirken. Teil I, Ziff. 18.1 gilt entsprechend.

19. Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Ist der Versicherer aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung verpflichtet, den Leistungsumfang zu ändern oder die Deckungssummen zu erhöhen, so ist er berechtigt, den Beitrag ab dem Zeitpunkt zu erhöhen, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhten Deckungssummen gelten.

20 Bedingungsanpassung

20.1 Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieses Vertrags zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn sie durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende rechtskräftige höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der Kartellbehörde, durch den die Praxis des Versicherers beanstandet wird,

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Versicherungslücke entstanden ist, die nicht im Rückgriff auf eine gesetzliche Bestimmung ausgefüllt werden kann und die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.

20.2 Die Berechtigung zur Bedingungsanpassung nach Teil I, Ziff. 20.1 gilt nur für Regelungen, die folgende Bereiche betreffen;

- den Umfang des Versicherungsschutzes,
- die Deckungsausschlüsse,
- die Pflichten des Versicherungsnehmers und des Versicherers,
- die Berechtigung des Versicherers zur Tarifänderung bzw. Beitragserhöhung.

Darüber hinaus dürfen die geänderten Regelungen den Versicherungsnehmer als einzelne Bestimmung und im Zusammenwirken mit anderen Bestimmungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandene Regelung.

20.3 Macht der Versicherer von seinem Recht zur Bedingungsänderung nach Teil I, Ziff. 20.1 Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.

Der Versicherer teilt die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weist auf das Kündigungsrecht hin.

Teil II Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

1. Umfang der Versicherung

1.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

1.2 Mitversicherte Personen sind:

- a) der Halter,
- b) der Eigentümer,
- c) der Fahrer,
- d) Beifahrer, d.h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,
- e) Omnibusschaffner, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter tätig werden,
- f) Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.

1.3 Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen.

1.4 Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Teil II, Ziff. 1.1 zu befriedigen und / oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

1.5 Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet Satz 4 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssummen, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreites nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreites von weiteren Leistungen zu befreien.

1.6 Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der Sterbetafel 1997 HUR und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

1.7 Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

1.8 War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der Internationalen Versicherungskarte - unbeschadet der Regelung über die Versicherungssummen in Teil I, Ziff. 2 - die Leistung des Versicherers mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslandes vereinbart werden müssen.

1.9 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer hierauf hingewiesen wurde.

2. Versicherungsumfang bei Anhängern

2.1 Die Versicherung des Kraftfahrzeuges umfasst auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Mitversichert sind auch der Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner des Anhängers. Schäden der Insassen des Anhängers sind bis zur Höhe der Grundversicherungssumme eingeschlossen.

2.2 Als Anhänger im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Auflieger sowie Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
2. Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;
3. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des Fahrzeugs, auf das sich die Versicherung bezieht, mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeuge beim nicht gewerbsmäßigen Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfsleistung;
4. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen, mit Ausnahme jener Sachen, die die mit Willen des Halters beförderte Personen üblicherweise mit sich führen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen;
5. Haftpflichtansprüche aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen zurückzuführen sind.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.